

**Anwendungsbeispiele des Fachgremiums
"Offenlegungsanforderungen" zur Umsetzung der quantitativen
Anforderungen nach Teil 5 der Solvabilitätsverordnung (SolvV)
i. V. m. Basel II Säule 3, CRD und E-CRR**

Leitung: Deutsche Bundesbank / Karl-Heinz Hillen und Stefan Kleinschmidt

Stand: September 2012

Anwendungsbeispiele des Fachgremiums "Offenlegungsanforderungen"

Vorwort

Die folgenden Anwendungsbeispiele zur Erfüllung der quantitativen Offenlegungsanforderungen der Säule 3 wurden auf der Grundlage eines umfangreichen und konstruktiven Konzeptes des Bundesverbandes öffentlicher Banken (VöB) sowie von Beiträgen der Deutschen Bank und der Dresdner Bank vom Fachgremium Säule 3 - Offenlegungsanforderungen - formuliert, um der Kreditwirtschaft einen Leitfaden zur Erfüllung der quantitativen Offenlegungsanforderungen zur Verfügung zu stellen. **Zum Jahresende 2011 wurden die Anwendungsbeispiele in den Bereichen Eigenkapital, Marktrisiko und Verbriefungen an die CRD II und CRD III bedingten Änderungen / Ergänzungen der bankaufsichtlichen Offenlegungsanforderungen der SolvV angepasst.**

Bei den Anwendungsbeispielen handelt es sich um keine zwingenden Vorgaben, sondern vielmehr um eine mögliche Darstellungsform zur Umsetzung der Offenlegungsanforderungen aus der Säule 3. Die Anwendungsbeispiele haben somit den Charakter von Empfehlungen des Fachgremiums und spiegeln grundsätzlich die Mindestanforderungen der Säule 3 wider. In Einzelfällen wurden Darstellungsmöglichkeiten in die Anwendungsbeispiele aufgenommen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen; in diesen Fällen sind die entsprechenden Felder durch Schattierungen gekennzeichnet. Positionen, die nicht auszufüllen sind oder nicht ausgefüllt werden können, sind mit einem Strich blockiert.

Anwendungsbeispiele des Fachgremiums "Offenlegungsanforderungen"

Zum 1. Januar 2013 sollen die nationalen Bestimmungen zur Offenlegung in der SolvV ersetzt durch die Offenlegungsanforderungen der "Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapieren" (CRR Teil 8 "Offenlegung durch die Institute") ersetzt werden. Dabei ist geplant, die Offenlegungsregelungen der CRD III nahezu 1:1 zu übernehmen, so dass die Anwendungsbeispiele auch nach Inkrafttreten der CRR weiterhin Gültigkeit haben werden. Änderungen ergeben sich in den folgenden Offenlegungsbereichen:

1. Eigenmittel

Die Offenlegungsanforderungen zu den Eigenmitteln nach § 324 SolvV werden ersetzt durch Artikel 424 CRR. Nach Artikel 424 Absatz 2 ist vorgesehen, dass die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards erarbeitet, um einheitliche Muster für die Offenlegung zu spezifizieren.

2. Kapitalpuffer

Mit Artikel 427 CRR werden neue Offenlegungsanforderungen zum antizyklischen Kapitalpuffer eingeführt. Die Entwicklung von entsprechenden Anwendungsbeispielen ist nicht erforderlich, da die EBA technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Offenlegungspflichten erarbeiten wird.

3. Vergütungspolitik

Mit Artikel 435 CRR werden qualitative und quantitative Offenlegungsanforderungen zur Vergütungspolitik in die bankaufsichtlichen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 aufgenommen. Diese Regelungen ersetzen die nationalen Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Institutsvergütungsverordnung. Diese Offenlegungsanforderungen sind nicht Gegenstand der Anwendungsbeispiele.

4. Verschuldung

Mit Artikel 436 CRR werden neue qualitative und quantitative Offenlegungsanforderungen zur Verschuldungsquote implementiert. Die Entwicklung von entsprechenden Anwendungsbeispielen zur Erfüllung der quantitativen Offenlegungsanforderungen ist nicht erforderlich, da die EBA technische Durchführungsstandards zur Festlegung des einheitlichen Musters für die Offenlegung erarbeiten wird.

Die CRD III-bedingten Änderungen der Offenlegungsanforderungen gelten erstmals für die Offenlegungsberichte zum Stichtag 31. Dezember 2011.

Mit der Umsetzung der Anwendungsbeispiele werden die Offenlegungsvorschriften des KWG und der Solvabilitätsverordnung grundsätzlich erfüllt.

- Fragen zu den Anwendungsbeispielen richten Sie bitte an "fachgremium-saeule3@bundesbank.de"

Anwendungsbeispiele des
Fachgremiums "Offenlegungsanforderungen"

Inhaltsverzeichnis:

lfd. Nr.	SolvV	Basel	CRD	E-CRR	Bezeichnung
1	§ 323 Absatz 1 Nr. 2	Tabelle 1 b	Anhang XII Teil 2 Nr. 2	Artikel 423	Anwendungsbereich
2	§ 323 Absatz 2	Tabelle 1 e	Anhang XII Teil 2 Nr. 2	Artikel 423	Anwendungsbereich
3	§ 324 Absatz 2	Tabelle 2 b bis 2 e	Anhang XII Teil 2 Nr. 3	Artikel 423 Abs. 1	Kapitalstruktur
4	§ 325 Absatz 2 Nrn. 1-4	Tabelle 3 b bis 3 e	Anhang XII Teil 2 Nr. 4	Artikel 425	Kapitaladäquanz
5	§ 325 Absatz 2 Nr. 5	Tabelle 3 f	Anhang XII Teil 2 Nr. 5	Artikel 12	Kapitaladäquanz
6	§ 326 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5	Tabelle 8	Anhang XII Teil 2 Nr. 5	Artikel 426	Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen
7	§ 327 Absatz 2 Nr. 1	Tabelle 4 b	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
8	§ 327 Absatz 2 Nr. 2	Tabelle 4 c	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
9	§ 327 Absatz 2 Nr. 3	Tabelle 4 d	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
10	§ 327 Absatz 2 Nr. 4	Tabelle 4 e	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
11	§ 327 Absatz 2 Nr. 5	Tabelle 4 f	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
12	§ 327 Absatz 2 Nr. 5	Tabelle 4 g	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
13	§ 327 Absatz 2 Nr. 6	Tabelle 4 h	Anhang XII Teil 2 Nr. 6	Artikel 428	Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute
14	§ 328 Absatz 2 und § 329	Tabelle 5 b	Anhang XII Teil 2 Nr. 7	Artikel 429	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden
15	§ 330 Abs. 1	Tabelle 10b	Anhang XII Teil 2 Nr. 9	Artikel 430	Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko
16	§ 330 Abs. 3	Tabelle 11f	Anhang XII Teil 2 Nr. 10	Artikel 440	Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko
17	§ 330 Abs. 4	Tabelle 11f	Anhang XII Teil 2 Nr. 10	Artikel 440	Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko
18	§ 332 Nr. 2a und b	Tabelle 13 b und 13 c	Anhang XII Teil 2 Nr. 12	Artikel 432	Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch
19	§ 332 Nr. 2c und d	Tabelle 13 d und 13 e	Anhang XII Teil 2 Nr. 12	Artikel 432	Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch
20	§ 333 Absatz 2	Tabelle 14 b	Anhang XII Teil 2 Nr. 13	Artikel 433	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB)
21	§ 334 Absatz 2 Nr. 1	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Gesamtbetrag der als Originator verbrieften Forderungen sowie Sponsoraktivitäten
22	§ 334 Absatz 2 Nr. 2	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Gesamtbetrag der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen
23	§ 334 Absatz 2 Nr. 3	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Gesamtbetrag der zur Verbriefung vorgesehenen Forderungen
24	§ 334 Absatz 2 Nr. 4	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit revolvingenden Adressenausfallrisikopositionen
25	§ 334 Absatz 2 Nr. 5	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Gesamtbetrag der abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1250% zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen
26	§ 334 Absatz 2 Nr. 6	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Verbriefungsaktivitäten der Berichtsperiode
27	§ 334 Absatz 3 Nr. 1	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Verbriefungspositionen und daraus resultierende Eigenkapitalanforderungen
28	§ 334 Absatz 3 Nr. 2	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Wiederverbriefungspositionen und abgesicherte Beträge
29	§ 334 Absatz 4 Nr. 1	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Notleidende und in Verzug geratene verbrieft Forderungen
30	§ 334 Absatz 4 Nr. 2	Tabelle 9	Anhang XII Teil 2 Nr. 14	Artikel 434	Verbrieft Handelsbuch-Risikopositionen, die einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen
31	§ 335 Absatz 2 Nr. 1, 2a und 2c	Tabelle 6 d(I)	Anhang XII Teil 3 Nr. 1	Artikel 437	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung
32	§ 335 Absatz 2 Nr. 1, 2b und 2c	Tabelle 6 d(II)	Anhang XII Teil 3 Nr. 1	Artikel 437	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung
33	§ 335 Absatz 2 Nr. 2d	Tabelle 6 d(III)	Anhang XII Teil 3 Nr. 1	Artikel 437	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung
34	§ 335 Absatz 2 Nr. 3	Tabelle 6 d(IV)	Anhang XII Teil 3 Nr. 1	Artikel 437	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung
35	§ 335 Absatz 2 Nr. 4 und 5	Tabelle 6 e	Anhang XII Teil 3 Nr. 1	Artikel 437	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung
36	§ 335 Absatz 2 Nr. 6	Tabelle 6 f	Anhang XII Teil 3 Nr. 1	Artikel 437	Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung
37	§ 336 Absatz 2	Tabelle 7 b und 7 c	Anhang XII Teil 3 Nr. 2	Artikel 438	Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung für Standard- und IRB-Ansätze

Tabelle 1: Anwendungsbereich

Anforderungen E-CRR

Artikel 423
Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] folgende Informationen offen:
b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, mit einer kurzen Beschreibung der berücksichtigten Teilunternehmen und der Angabe, ob sie
i) vollkonsolidiert;
ii) quotenkonsolidiert;
iii) von den Eigenmitteln abgezogen; oder;
iv) weder konsolidiert noch abgezogen sind;

Anforderung SolvV

§ 323 Absatz 1 Nummer 2
2. ein Überblick über die grundlegenden Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Konsolidierung und der Zusammenfassung nach § 10a des Kreditwesengesetzes, mit einer kurzen Beschreibung derjenigen Unternehmen innerhalb der Gruppe, die
a) vollkonsolidiert werden,
b) quotal konsolidiert werden,
c) der Abzugsmethode unterliegen und
d) weder konsolidiert noch abgezogen werden;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 1b
Einen Überblick über die grundlegenden Unterschiede der Konsolidierung aus Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecken mit einer kurzen Beschreibung derjenigen Unternehmen ¹¹⁶ innerhalb der Gruppe (a) die vollkonsolidiert werden ¹¹⁷; (b) die quotal konsolidiert werden ¹¹⁸; (c) die der Abzugsmethode unterliegen ¹¹⁹; und (d) von denen Überschusskapital berücksichtigt wird ¹¹⁹ und zusätzlich (e) die weder konsolidiert noch abgezogen werden (z.B. wenn die Beteiligung risikogewichtet wird).

¹¹⁶ Unternehmen = Wertpapierhäuser, Versicherungen und andere Tochterunternehmen des Finanzsektors, Tochterunternehmen aus dem Wirtschaftssektor, wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Versicherungs-, Finanz- und Wirtschaftsunternehmen.

¹¹⁷ Gemäß der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 27

¹¹⁸ Gemäß der Aufzählung von Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 31

¹¹⁹ Ggf. dargestellt als eine Erweiterung (Erweiterung der Unternehmen nur wenn sie wesentlich für die konsolidierende Bank sind) der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung (z.B. IAS 27.32).

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nr. 2
Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie werden folgende Informationen offen gelegt:
b) Angabe der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke, mit einer kurzen Beschreibung der Teilunternehmen, die
i) vollkonsolidiert;
ii) quotenkonsolidiert;
iii) von den Eigenmitteln abgezogen; oder;
iv) weder konsolidiert noch abgezogen sind;

Tabelle 1: Anwendungsbereich

Betroffene Ansätze: uneingeschränkt

Alternativ ist auch eine Darstellung in Form eines Fließtextes möglich!!!

Beschreibung ^{*)}	Name ¹⁾	Aufsichtsrechtliche Behandlung			Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard		
		Konsolidierung		Abzugsmethode	risikogewichtete Beteiligungen ²⁾	voll	quotal
		voll	quotal				
KI	Unternehmen A	X				X	
FDLI	Unternehmen B	X				X	
FI	Unternehmen C	X					X
Vers.	Unternehmen G Unternehmen H			X			
Sonstige	Unternehmen I					X	

¹⁾ Namentliche Nennung nur der wesentlichen Gesellschaften. Für die unwesentlichen Unternehmen empfiehlt es sich, diese zusammengefasst, entsprechend dem institutspezifischen Materialitätskonzepts, verbal je Rubrik zu beschreiben.

²⁾ die handelsrechtlich konsolidiert werden

Zusätzlich zur Darstellung in der Konsolidierungsmatrix ist ggf. eine kurze Beschreibung der Unternehmen erforderlich.

Berichtsfrequenz: jährlich

Einbezogene Gesellschaften: Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3: Können bei der Beschreibung von Töchtern Gruppen gebildet werden?
Die Auflistung jedes einzelnen Tochterunternehmens erscheint für kleinere, unbedeutende Tochterunternehmen (z.B. Leasingobjektgesellschaften) wenig sinnvoll und würde zu einer Überfrachtung des Lesers mit Informationen führen. Maßstab für den Vergleich ist der für den jeweiligen Konzernabschluss angewendete Rechnungslegungsstandard. Eine Zusammenfassung von kleineren unbedeutenden Tochterunternehmen (z.B.: Leasingobjektgesellschaften) ist möglich. (siehe auch Tz. 814)

Tabelle 1: Anwendungsbereich

Anmerkungen:

*) Die Klassifizierung folgt in diesem Anwendungsbeispiel der des § 1 KWG und wird um Versicherungen und sonstige Unternehmen erweitert. Dabei werden folgende Abkürzungen definiert:
KI = Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)
FDLI = Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)
FI = Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)
Vers. = Versicherungen i.S.d. VAG
Sonstige = hierunter werden alle übrigen Unternehmen subsumiert, die nicht unter die vorgenannten Klassifizierungen fallen
Die Möglichkeit zur Anerkennung von Überschusskapital von Versicherungstöchtern nach Tz. 33 der Baseler Rahmenvereinbarung wurde nicht in europäisches und nationales Recht umgesetzt, so dass eine Angabemöglichkeit für diese Information nicht vorzusehen ist.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 2: Anwendungsbereich

<u>Anforderungen E-CRR</u>	Artikel 423 Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] folgende Informationen offen: d) Gesamtbetrag, um den das tatsächliche Eigenkapital in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochtergesellschaften geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und der Name oder die Namen dieser Tochtergesellschaften;
<u>Anforderung SolvV</u>	§ 323 Absatz 2 In quantitativer Hinsicht ist der Gesamtbetrag der Kapitalunterdeckung aller Tochtergesellschaften, die nicht in die Zusammenfassung nach § 10a des Kreditwesengesetzes einbezogen sind, sondern deren Beteiligung vom haftenden Eigenkapital abgezogen wurde, offenzulegen; diese Tochtergesellschaften sind namentlich aufzuführen.
<u>Anforderung Basel II, Säule 3:</u>	Tabelle 1e Den Gesamtbetrag der Kapitalunterdeckung ¹²² aller Tochtergesellschaften, die nicht in die Konsolidierung einbezogen sind, d.h. die abgezogen wurden und den/die Namen dieser Tochtergesellschaften. <small>¹²² Eine Kapitalunterdeckung ist der Betrag um den das aktuelle Eigenkapital geringer ist als das aufsichtsrechtlich geforderte Kapital. Fehlbeträge, die zusätzlich zur Beteiligung in den entsprechenden Tochtergesellschaften auf Gruppenebene zum Abzug kamen, sind nicht in die Gesamtkapitalunterdeckung einzubeziehen.</small>
<u>Anforderungen CRD</u>	Anhang XII Teil 2 Nr. 2 Hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie werden folgende Informationen offen gelegt: d) der Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgesehene Mindestbetrag ist, und der Name oder die Namen dieser Tochterunternehmen;
<u>Betroffene Ansätze:</u>	uneingeschränkt

Name der Tochtergesellschaften mit Kapitalunterdeckung, die abgezogen werden	Gesamtbetrag der Kapitalunterdeckung
	Mio €
Tochtergesellschaft A	=====
Tochtergesellschaft B	=====
Tochtergesellschaft C	=====
Tochtergesellschaft D	=====
Tochtergesellschaft E	=====
Tochtergesellschaft F	=====
Gesamtbetrag	

Tabelle 2: Anwendungsbereich

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Vom aufsichtsrechtlichen Eigenkapital abgezogene Tochtergesellschaften (Institute)
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	<p>Was ist unter „capital deficiencies“ zu verstehen?</p> <p>Gemäß Fußnote ¹²³ sind "capital deficiencies" die Differenzen zwischen dem jeweiligen aktuellen Kapital der Gesellschaften und ihren regulatorischen Kapitalanforderungen. Sofern es sich bei den Unternehmen nicht um Institute handelt, unterliegen diese keinen regulatorischen Kapitalanforderungen, so dass hier keine "capital deficiencies" auftreten können. Bezüglich Instituten ist zu definieren, welche Kapitalanforderungen gemeint sind: die lokalen, für das Einzelinstitut relevanten Kapitalnormen oder die sich gem. Basel 2 für die Risikoaktiva des Tochterinstituts ergebenden Eigenkapitalbeträge.</p> <p>„Capital deficiencies“ sind nur für Institute zu prüfen, die selbst Kapitalnormen unterliegen. Diese Auslegung ergibt sich anhand Fußnote 123. Maßstab für die Ermittlung eines Defizits sind die lokalen Kapitalnormen. Im übrigen erwartet das Fachgremium keinen Anwendungsfall dieser Regelung.</p>
<u>Anmerkungen:</u>	keine
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 3: Kapitalstruktur

Anforderungen E-CRR

Artikel 424 Abs. 1

Hinsichtlich ihres Eigenkapitals legen die Institute folgende Informationen offen:

- (a) eine vollständige Abstimmung von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals und Filtern und den gemäß den Artikeln 29 bis 32, 33, 53, 63 und 74 angewandten Abzügen vom Eigenkapital des Instituts und der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz;
- (b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals;
- (d) eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:
 - i) aller nach den Artikeln 29 bis 32 angewandten Abzugs- und Korrekturposten (prudential filters);
 - ii) aller nach den Artikeln 33, 53 und 63 vorgenommenen Abzüge;
 - iii) der nicht im Einklang mit den Artikeln 44, 45, 53, 63 und 74 abgezogenen Posten;
- (e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung des Eigenkapitals im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Prudential Filters und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden;

Anforderung SolvV

§ 324 Absatz 2

In quantitativer Hinsicht sind gesondert offenzulegen:

1. der Gesamtbetrag des Kernkapitals nach § 10 Abs. 2a des Kreditwesengesetzes und dessen Zusammensetzung, getrennt nach den einzelnen Eigenkapitalbestandteilen und Abzugspositionen; dazu gehört auch das sonstige Kapital nach § 10 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, darunter insbesondere Kapital, für das ein Tilgungsanreiz vereinbart ist,
2. die Summe aus Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b des Kreditwesengesetzes und Drittrangmitteln nach § 10 Abs. 2c des Kreditwesengesetzes,
3. die Summe der Kapitalabzugspositionen nach § 10 Abs. 6 und Abs. 6a des Kreditwesengesetzes, mit gesondertem Ausweis der Abzugsbeträge nach § 10 Abs. 6a Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes, und
4. der Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d des Kreditwesengesetzes und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c des Kreditwesengesetzes.

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabellen 2b bis 2e

(b) Die Höhe des Kernkapitals, wobei getrennt offen zu legen sind:

- Eingezahltes Stammkapital
- Rücklagen
- Minderheitsbeteiligungen am Eigenkapital von Tochtergesellschaften
- innovative Kernkapitalinstrumente;¹²⁵
- andere Kernkapitalinstrumente;
- Überschusskapital von Versicherungen;¹²⁶
- Regulatorische Berechnungsunterschiede, die vom Kernkapital abgezogen werden ¹²⁷ und
- andere Beträge, die vom Kernkapital abgezogen werden, einschließlich Firmenwert und Beteiligungen

(c) Gesamtsumme des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel.

(d) weitere Kapitalabzugsmöglichkeiten¹²⁸.

(e) Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Eigenmittel

¹²⁵ Innovative Kapitalinstrumente sind in der Pressemitteilung des Ausschusses vom 27. Oktober 1998 ("Instruments Eligible for inclusion of Tier 1 capital"; Instrumente, die als Kernkapital angerechnet werden können) enthalten.

¹²⁶ siehe Tz. 33

¹²⁷ Entspricht 50% der Differenz (wenn die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verluste die gesamten Wertberichtigungen übersteigen), die vom Kernkapital abgezogen werden.

¹²⁸ Einschließlich 50% der Differenz (wenn die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verluste die gesamten Wertberichtigungen übersteigen), die vom Ergänzungskapital abgezogen werden.

Tabelle 3: Kapitalstruktur

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nr. 3
 Bezüglich seiner Eigenmittel legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
 b) Betrag der Basiseigenmittel bei getrennter Offenlegung aller positiven Posten und Abzüge; der Gesamtbetrag der Instrumente nach Artikel 57 Buchstabe ca und der Instrumente, deren Bestimmungen für das Kreditinstitut einen Rückzahlungsanreiz beinhalten, werden ebenfalls gesondert offen gelegt; Instrumente, die unter Artikel 154 Absätze 8 und 9 fallen, werden bei dieser Offenlegung jeweils ausgewiesen.
 c) der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel und der Eigenmittel im Sinne von Kapitel IV der Richtlinie 2006/49/EG;
 d) Abzüge von den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln gemäß Artikel 66 Absatz 2 bei getrennter Offenlegung der in Artikel 57 Buchstabe q genannten Posten; und
 e) Gesamtsumme aller verfügbaren Eigenmittel nach den Abzügen und Begrenzungen gemäß Artikel 66.

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

	Stichtag Mio €
Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kumulative Vorzugsaktien	
Sonstige anrechenbare Rücklagen	
darunter: Kapital mit Tilgungsanreizen	
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB	
Andere und landesspezifische Kernkapitalbestandteile	
darunter: Kapital mit Tilgungsanreizen	
Sonstige Abzugspositionen vom Kernkapital nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	
darunter: Abzugspositionen nach § 10 Abs. 6 und 6a KWG	
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	
nachrichtlich:	
Summe der Abzugspositionen nach § 10 Abs. 6 und 6a KWG	
Summe der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG	

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Tabelle 3: Kapitalstruktur

Anmerkungen:

Die Möglichkeit zur Anerkennung von Überschusskapital von Versicherungstöchtern nach Tz. 33 der Baseler Rahmenvereinbarung wurde nicht in europäisches und nationales Recht umgesetzt, so dass eine Angabemöglichkeit für diese Information nicht vorzusehen ist.
Nach Artikel 424 Abs. 2 E-CRR wird die EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards erarbeiten, um die einheitlichen Muster für die Offenlegung gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e zu spezifizieren.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 4: Kapitaladäquanz

Anforderungen E-CRR

Artikel 425

Die Institute legen hinsichtlich der Einhaltung der in den Artikeln 87 und 72 der Richtlinie [vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen] enthaltenen Anforderungen folgende Informationen offen:

- (b) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen;
- (c) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Bei der Forderungsklasse der Retailforderungen gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für
 - i) jeden der Ansätze nach Artikel 150;
 - ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen;
 - iii) Forderungen, für die bezüglich der Eigenkapitalanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt;
 - iv) Forderungen, für die bezüglich der Eigenkapitalanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten;
- (d) gemäß Artikel 87 Buchstaben b und c berechnete Eigenkapitalanforderungen;
- (e) gemäß Teil 3 Titel III Abschnitte 2 bis 4 berechnete Eigenkapitalanforderungen, die separat offengelegt werden.

Anforderung SolvV

§ 325 Absatz 2 Nummern 1 bis 4

In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:

1. Im KSA die Eigenkapitalanforderung aus dem Adressenausfallrisiko des Anlagebuches, gegliedert nach den KSA-Forderungsklassen;
2. im IRBA die Eigenkapitalanforderung aus dem Adressenausfallrisiko des Anlagebuches, gegliedert nach den IRBA-Forderungsklassen; die Eigenkapitalanforderung aus der IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen gegliedert nach den Anrechnungsverfahren, im einfachen Risikogewichtungsansatz weiter gegliedert nach börsennotierten Beteiligungen, nicht börsennotierten, aber hinreichend diversifizierten Beteiligungen und sonstigen Beteiligungen, sowie gesondert Angabe der Eigenkapitalanforderung für Beteiligungen, die dauerhaft oder befristet von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind;
3. für das Handelsbuch die Eigenkapitalanforderung insgesamt für Marktrisikopositionen im Standardansatz oder im Modellierungsverfahren;
4. die Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko im Basisindikatoransatz, im Standardansatz oder im fortgeschrittenen Messansatz;

Tabelle 4: Kapitaladäquanz

Anforderung Basel II,
Säule 3:

<p>Tabellen 3b bis 3e</p> <ul style="list-style-type: none">- Portfolien gemäß dem Standard und vereinfachten Standard-Ansatz; für jedes Portfolio einzeln- Portfolien gemäß den IRB-Ansätzen, und zwar separat für jedes Portfolio nach dem Basis-IRB-Ansatz und für jedes Portfolio nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz:<ul style="list-style-type: none">- Unternehmen (einschließlich Spezialfinanzierungen, die nicht den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechen), Banken und Staaten;- Baufinanzierungen;- qualifizierte revolving Retailforderungen;¹²⁹ und- andere Retailforderungen;- Verbriefungen <p>(c) Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen im IRB-Ansatz:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beteiligungsinstrumente gemäß den Marktansätzen:<ul style="list-style-type: none">- Beteiligungsinstrumente gemäß dem einfachen Risikogewichtsansatz; und- Beteiligungsinstrumente im Anlagebuch gemäß dem Internen Modell-Ansatz (für Banken, die den IMA für Beteiligungen im Anlagebuch anwenden);- Beteiligungsinstrumente gemäß den PD/LGD-Ansätzen: <p>(d) Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken¹³⁰:</p> <ul style="list-style-type: none">- Standardansatz;- Interner Modell-Ansatz - Handelsbuch; <p>(e) Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken¹³⁰:</p> <ul style="list-style-type: none">- Basisindikatoransatz;- Standardansatz;- Ambitionierter Messansatz (AMA).
<p>¹²⁹ Banken sollen zwischen den einzelnen nicht wohnwirtschaftlichen Retailportfolien, die für die Eigenkapitalberechnung in der Säule 1 verwendet werden (d.h. qualifizierte revolving Forderungen, andere Retailforderungen) unterscheiden, es sei denn, dass diese Portfolien der Größe nach unbedeutend sind (im Verhältnis zum Gesamtkreditvolumen) und das Risikoprofil jedes Portfolios derart hinreichend ähnlich ist, dass eine separate Offenlegung dem Verständnis über das Risikoprofil im Retailgeschäft der Bank nicht förderlich ist.</p>
<p>¹³⁰ Die Kapitalanforderungen sind nur für die genutzten Ansätze auszuweisen</p>

Anforderungen CRD

<p>Anhang XII Teil 2 Nummer 4</p> <p>Bezüglich der Einhaltung der Vorschriften in Artikel 75 und 123 legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:</p> <ul style="list-style-type: none">b) für Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 78 bis 83 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 79 genannten Forderungsklassen;c) für Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge für jede der in Artikel 86 genannten Forderungsklassen. Bei der Forderungsklasse der Retail-Forderungen gilt diese Anforderung für alle Kategorien, denen die verschiedenen, in Anhang VII Teil 1 Nummern 10 bis 13 genannten Korrelationen entsprechen. Bei der Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für<ul style="list-style-type: none">i) jeden der Ansätze in Anhang VII, Teil 1, Nummern 17 bis 26;ii) börsengehandelte Beteiligungspositionen, Private Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstige Beteiligungspositionen;iii) Forderungen, für die bezüglich der Eigenkapitalanforderungen eine aufsichtliche Übergangsregelung gilt; undiv) Forderungen, für die bezüglich der Eigenkapitalanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten;d) gemäß Artikel 75 Buchstabe b und c berechnete Mindesteigenkapitalanforderungen; unde) gemäß den Artikeln 103 bis 105 berechnete und gesondert offen gelegte Mindesteigenkapitalanforderungen.
--

Tabelle 4: Kapitaladäquanz

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung in Mio. €
Standardansatz	
- Zentralregierungen	
- Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	
- Sonstige öffentliche Stellen	
- Multilaterale Entwicklungsbanken	
- Internationale Organisationen	
- Institute	
- Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	
- Unternehmen	
- Mengengeschäft	
- Durch Immobilien besicherte Positionen	
- Investmentanteile	
- Sonstige Positionen	
- Überfällige Positionen	
IRB-Ansatz	
- Zentralregierungen	
- Institute	
- Mengengeschäfte	
- Unternehmen (...) ¹⁾	
- Sonstige kreditunabhängige Aktiva	
Verbriefungen	
Verbriefungen im Standardansatz	
Verbriefungen im IRB-Ansatz	
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	
Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	
Beteiligungswerte gemäß den Marktansätzen (IRB):	
- Einfacher Risikogewichtsansatz	
- Börsennotierte Beteiligungen	
- Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	
- Sonstige Beteiligungen	
- Interner Modell-Ansatz	
Beteiligungswerte gemäß PD/LGD-Ansätzen	

Tabelle 4: Kapitaladäquanz

Marktrisiken des Handelsbuchs	
Marktrisiken gemäß
- Standardansatz	
- Interner Modell-Ansatz	
operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß
- Basisindikatoransatz	
- Standardansatz	
- Ambitionierter Messansatz (AMA).	
.....	
Total	

¹⁾ (...) = (unter Einbeziehung von KMU's; Spezialfinanzierungen)

Berichtsfrequenz:

Einbezogene Gesellschaften:

Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:

Anmerkungen:

Offene Punkte:

Tabelle 5: Kapitaladäquanz

Anforderungen E-CRR

Artikel 12

1. EU-Mutterinstitute kommen den in Teil 8 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage nach. Bedeutende Tochtergesellschaften von EU-Mutterinstituten legen die in den Artikeln 424, 425, 435 und 436 genannten Informationen auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offen.

2. Institute, die von einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert werden, kommen den in Teil 8 festgelegten Pflichten auf Basis der konsolidierten Lage dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach. Bedeutende Tochtergesellschaften von EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften legen die in den Artikeln 424, 425, 435 und 436 genannten Informationen auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offen.

Anforderung SolvV

§ 325 Absatz 2 Nummer 5

In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:

5. die Eigenkapitalanforderung insgesamt sowie deren Verhältnis zum Kernkapital als Kernkapitalquote und die Gesamtkennziffer nach § 2 Absatz 6 Satz 2; ferner die Kernkapitalquote und die Gesamtkennziffer nach § 2 Absatz 6 Satz 2 der signifikanten Institutstochtergesellschaften auf Einzelebene oder unterkonsolidierter Ebene.

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 3f

Gesamt- und Kernkapitalquote ¹³¹:

- der konsolidierten Gesamtgruppe; und
- für bedeutende Bankentochtergesellschaften (einzeln oder unterkonsolidiert in Abhängigkeit der Anwendung der Rahmenvereinbarung).

¹³¹ Einschließlich des Anteils innovativer Kernkapitalinstrumente.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 1 Nummer 5

Der Offenlegungsanforderung in Teil 2 Nummern 3 und 4 ist gemäß Artikel 72 Absatz 1 und 2 nachzukommen.

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle 5: Kapitaladäquanz

Tabelle :

	Gesamtkenn- ziffer in %	Kernkapital- quote in %
konsolidierte Bankengruppe		
Mutterunternehmen (als Einzelinstitut)		
Teilkonzerne / Tochterunternehmen		
...		
...		
...		

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis / nur bedeutende Banktochtergesellschaften sind anzugeben

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Anmerkungen:

Bedeutende Banktochtergesellschaften sind durch die Institute zu definieren (eigenes Wesentlichkeitskonzept). Sollten sich durch die Anwendung der Untergrenzen aus den Übergangsbestimmungen höhere Eigenkapitalanforderungen ergeben, so könnte die entsprechende Quote in einer Fußnote zu Tabelle 3f) gezeigt und erläutert werden.

Offene Punkte:

Kann (nach Inkrafttreten der CRR) die Offenlegungsanforderung durch Veröffentlichung der Quoten erfüllt werden?

Tabelle 6: Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Anforderung E-CRR

<p>Artikel 426 In Bezug auf das in Titel III Kapitel 6 definierte Gegenparteiausfallrisiko des Instituts legen die Institute folgende Informationen offen: (e) den positiven Brutto-Fair-Value der Kontrakte, positive Auswirkungen von Netting, die aufgerechnete aktuelle Kreditforderung, gehaltene Sicherheiten und die Nettokreditforderung bei Derivaten. Die Nettokreditforderung bei Derivaten entspricht den Kreditforderungen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting-Vereinbarungen und Sicherheitenregelungen; (f) die Messwerte für den Forderungswert nach der jeweils gemäß Titel III Kapitel 6 Abschnitte 3 bis 6 anzuwendenden Methode; (g) den Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate und die Verteilung der gegenwärtigen Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen; (h) die Nominalwerte der Kreditderivatgeschäfte, unterteilt nach Verwendung für den Kreditbestand des Instituts und Verwendung im Rahmen der Vermittlertätigkeiten des Instituts, sowie die Verteilung der verwendeten Kreditderivate, wobei diese nach den innerhalb der einzelnen Produktgruppen erworbenen und veräußerten Sicherheiten noch weiter aufzuschlüsseln ist; (i) für den Fall, dass dem Institut von den zuständigen Behörden die Genehmigung zur Schätzung von α erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.</p>

Anforderung SolvV

<p>§ 326 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 In quantitativer Hinsicht sind offen zu legen 1. für Kontrakte die Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte vor Ausübung von Aufrechnungsmöglichkeiten und vor Anrechnung von Sicherheiten, Aufteilung dieser Beträge auf die Kontraktarten Zins, Währung, Aktien, Kreditderivate, Waren und Sonstige, Aufrechnungsmöglichkeiten, anrechenbare Sicherheiten, positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten; 2. für Kontrakte der Betrag des anzurechnenden Kontrahentenausfallrisikos nach der jeweils angewendeten Methode; 3. für Absicherungsgeschäfte mit Kreditderivaten den Nominalwert der Absicherung; 4. für das Kreditderivatgeschäft Aufgliederung des Nominalwertes in Geschäfte für das eigene Kreditportefeuille und solche aus Vermittlertätigkeit, weiter aufgliedert nach der Art der Kreditderivate und nach der eigenen Käufer- oder Verkäuferposition; 5. der Faktor nach § 223 Abs. 6 für den Fall, dass dem Kreditinstitut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Schätzung dieses Faktors erteilt worden ist.</p>

Anforderung Basel II, Säule 3:

<p>Tabelle CCR-related exposure b) Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte vor Ausübung von Aufrechnungsmöglichkeiten und vor Anrechnung von Sicherheiten, Aufrechnungsmöglichkeiten, anrechenbare Sicherheiten (einschl. Art der Sicherheiten, z.B. Bareinlagen, Wertpapiere des Staates u. ä.) , positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten³³; Betrag des anzurechnenden Kontrahentenausfallrisikos nach IMM, SM oder CEM, je nach dem welche Methode angewendet wird; den Nominalwert aus Absicherungsgeschäften mit Kreditderivaten und eine Aufteilung des Kontrahentenausfallrisikos auf die Kontraktarten.³⁴ c) Nominalwert aus Kreditderivategeschäften aufgliedert in Geschäfte für das eigene Kreditportefeuille und solche aus Vermittlertätigkeit, weiter aufgliedert nach der Art der Kreditderivate³⁵ und nach der eigenen Käufer- oder Verkäuferposition; d) Die Schätzung des Faktors alpha für den Fall, dass dem Institut von der Bankenaufsicht die Erlaubnis zur Schätzung dieses Faktors erteilt worden ist</p>
<p>³³ Einschließlich des Anteils innovativer Kernkapitalinstrumente. ³⁴ Eine mögliche Aufteilung wäre nach Zinskontrakten, Währungskontrakte, Aktienkursbeogenen Kontrakten, Kreditderivaten, Waren / Sonstigen Kontrakten. ³⁵ Eine mögliche Aufteilung wäre nac</p>

Tabelle 6: Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 5

In Bezug auf das in Anhang III Teil 1 definierte Gegenparteiausfallrisiko des Kreditinstituts werden folgende Informationen offen gelegt:

- e) Summe des aktuellen Fair Value der Kontrakte, positive Auswirkungen von Netting, aufgerechnete aktuelle Kreditforderung, gehaltene Sicherheiten, Nettokreditforderung bei Derivaten; Nettokreditforderung bei Derivaten ist die Forderung bei Derivategeschäften nach Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer Netting sowie rechtlich durchsetzbarer Sicherheitenvereinbarungen;
- f) Maße für den Forderungswert nach der jeweils entsprechenden Methode von Anhang III Teile 3 bis 6;
- g) den Nominalwert von Absicherungen in Form von Kreditderivaten und Verteilung der Kreditforderungen, aufgeschlüsselt nach Arten von Kreditforderungen;
- h) Derivategeschäft (Nominalwert) unterteilt nach der Verwendung für den Kreditbestand des Kreditinstituts und Verwendung bei den Vermittlertätigkeiten des Instituts, sowie Verteilung der verwendeten Kreditderivate, wobei diese nach den innerhalb der einzelnen Produktgruppen erworbenen und veräußerten Sicherheiten noch weiter aufzuschlüsseln ist; und
- i) für den Fall, dass dem Kreditinstitut von den zuständigen Behörden die Erlaubnis zur Schätzung von alpha erteilt worden ist, auch die Alpha-Schätzung.

Tabelle 6: Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsbezogene Kontrakte		=====	=====	=====
Währungsbezogene Kontrakte		=====	=====	=====
Aktien-/Indexbezogene Kontrakte		=====	=====	=====
Kreditderivate		=====	=====	=====
Warenbezogene Kontrakte		=====	=====	=====
Sonstige Kontrakte		=====	=====	=====
Summe				

"Kontrahentenausfallrisiko"

	Laufzeitmethode	Marktbewertungsmethode	Standardmethode	internes Modell
Kontrahentenausfallrisikoposition				

"Kreditderivate (a)"

	Nominalwert der Absicherung
Kreditderivate (Sicherungsnehmer)	

"Kreditderivate (b)"

Nominalwert	Nutzung für eigenes Kreditportfeuille		Vermittlertätigkeit
	gekauft	verkauft	
Credit Default Swaps			
Total Return Swaps			
Credit Options			
Sonstige			

"Faktor nach § 223 Abs. 6 SolvV"

eigene Schätzung des Faktors Alpha nach § 223 Abs. 6 SolvV	
--	--

Tabelle 6: Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	
<u>Anmerkungen:</u>	In dieser Tabelle sind Informationen offen zu legen über das Kontrahentenausfallrisiko aus OTC-Derivaten. Sie weisen ein gleichartiges Kontrahentenausfallrisiko-Profil aus wie echte und unechte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleih- und ähnliche Geschäfte sowie Lombardgeschäfte aus Wertpapieren, die - auf Brutto- oder Nettobasis unter Angabe der jeweils gewählten Methode - in die jeweiligen Offenlegungsanforderungen zu Kreditrisiken eingehen.
<u>Offene Punkte:</u>	

Tabelle 7¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 7 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen E-CRR

Artikel 428

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:

c) der Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, und der nach Forderungsklassen aufgeschlüsselte Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraums;

Anforderung SolvV

§ 327 Absatz 2 Nummer 1

In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:

1. der Gesamtbetrag der Forderungen ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, jeweils aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Forderungsarten; weichen die Beträge am Offenlegungstichtag wesentlich von den Durchschnittsbeträgen ab, so sind auch die Durchschnittsbeträge offenzulegen;

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 4b

Gesamtes Bruttokreditvolumen¹³³, sowie das durchschnittliche Bruttovolumen der Kreditengagements¹³⁴ während des gesamten Zeitraums¹³⁵ aufgliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente¹³⁶.

¹³³ D.h. nach buchhalterischen Absetzungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Bilanzierungsvorschriften und ohne Berücksichtigung von Kreditminderungstechniken, z.B. Sicherheiten und Netting

¹³⁴ wenn die Endwerte der Periode repräsentativ für die Risikopositionen des Instituts während des gesamten Zeitraums sind, ist das durchschnittliche Gesamtvolumen der Engagements nicht offenzulegen

¹³⁵ wenn in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsstandards oder anderen Anforderungen, die die anzuwendende Berechnungsmethode festlegen, durchschnittliche Beträge offengelegt werden, sollte diese Methode angewandt werden. Anderenfalls und unter der Voraussetzung, dass die sich ergebenden Durchschnitte repräsentativ für die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts sind, sollten die durchschnittlichen Volumina unter Verwendung des kleinsten Zeitabstandes berechnet werden, der die Systeme des Unternehmens für Management-, regulatorische oder sonstige Zwecke generieren. Die Grundlagen der Berechnung der Durchschnitte müssen nur dann erwähnt werden, wenn die Berechnung nicht auf Tagesdurchschnitten basiert.

¹³⁶ Diese Aufgliederung könnte der für Zwecke der Rechnungslegung angewandten entsprechen und könnte z.B. unterscheiden zwischen: (a) Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva (b) Schuldverschreibungen (c) OTC-Derivate

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 6

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:

c) der Gesamtbetrag der Forderungen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, und der nach Forderungsklassen aufgeschlüsselte Durchschnittsbetrag der Forderungen während des Berichtszeitraums;

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle 7¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 7 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Tabelle :

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Instrumente
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
Gesamtbetrag der Forderungen			

Die Angabe des "Bruttokreditvolumens nach risikotragenden Instrumenten" erfolgt in Tabellen 8, 9 und 10

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3

Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" (Gesamtbetrag der Positionswerte) zu bestimmen?
Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann.
Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens (Gesamtbetrag der Positionswerte) und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.

Wo liegt der Informationsgehalt der Angaben zum „...average gross exposure...“ und welche Frequenz ist bei der Berechnung der Durchschnittswerte zugrunde zu legen?
Angaben zum durchschnittlichen Risikovolumen werden nur in Ausnahmefällen in Frage kommen. Von den Bankenvertretern wurde dargelegt, dass größere Veränderungen ohnehin im Zeitablauf erläutert werden.

Tabelle 7¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 7 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anmerkungen:

gem. Fußnote 132 kein Ansatz von Beteiligungen

Die Abgrenzung des Bruttokreditvolumens (Gesamtbetrag der Positionswerte) kann z.B. der Maßgabe des § 19 Abs. 1 KWG folgen. Die Gliederung des Gesamtkreditvolumens gem. § 19 Abs. 1 KWG erfolgt auch im Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer

Die Tabelle kann ggf. mit Tabelle 4(c) zusammengefasst werden.

Da die Tabellen 7 bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor Risikominderungstechniken erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7)).

Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 8¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 8 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen E-CRR

Artikel 428
Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
d) die geographische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

Anforderung SolvV

§ 327 Absatz 2 Nummer 2
In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:
2. die Verteilung der Forderungen auf bedeutende Regionen, jeweils aufgliedert nach wesentlichen Forderungsarten;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 4c
Geographische¹³⁷ Verteilung der Engagements, aufgliedert in aussagekräftige Gebiete und die Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.
¹³⁷ Geographische Gebiete können Einzelstaaten, Gruppen von Staaten oder Regionen innerhalb von Staaten umfassen. Kreditinstitute können sich entscheiden, die geographischen Gebiete gemäß der geographischen Steuerung des Portfolios des Instituts zu definieren. Die Kriterien zur Aufteilung der Kredite nach geographischen Gebieten sollten niedergelegt sein.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 6
Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
d) die geographische Verteilung der Forderungen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

geografische Hauptgebiete	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
Gebiet 1			
Gebiet 2			
Gebiet 3			
Gebiet 4			
Gesamt			

Berichtsfrequenz:

jährlich

Tabelle 8¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 8 enthält keine Beteiligungsinstrumente

<u>Einzogene Gesellschaften:</u>	Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" zu bestimmen? Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann. Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.
<u>Anmerkungen:</u>	Die geografischen Hauptgebiete sind institutsindividuell festzulegen und sollten zum besseren Verständnis erläutert werden. Da die Tabellen 7 bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor risk mitigation erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7). Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 9¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 9 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen E-CRR

Artikel 428

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
e) die Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

Anforderung SolvV

§ 327 Absatz 2 Nummer 3

In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:
3. die Verteilung der Forderungen auf Branchen oder Schuldnergruppen, jeweils aufgliedert nach Forderungsarten;

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 4d

Verteilung der Engagements nach Branche oder Kontrahent, aufgliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 6

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
e) die Verteilung der Forderungen auf Wirtschaftszweige oder Gruppen von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
Branche 1			
Branche 2			
Branche 3			
Gesamt.			

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden

Tabelle 9¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 9 enthält keine Beteiligungsinstrumente

<u>Umsetzungsempfehlung</u> <u>Fachgremium Säule 3:</u>	Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" zu bestimmen? Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann. Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.
<u>Anmerkungen:</u>	Die Branchen sind institutsindividuell festzulegen und sollten zum besseren Verständnis erläutert werden. Die Gliederung des Kreditvolumens nach Branchen oder Schuldnergruppen soll grundsätzlich in Form einer Branchengliederung erfolgen; eine Schuldnergruppengliederung in "Private" und "Unternehmen" ist unzureichend (Leitlinien BaFin BBk Oktober 2010 Nrn. 14 und 15) Da die Tabellen 7 bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor risk mitigation erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7). Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 10¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 10 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen E-CRR

Artikel 428

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
f) Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeiten und Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

Anforderung SolvV:

§ 327 Absatz 2 Nummer 4

In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:
4.eine Gliederung der verschiedenen Forderungsarten nach den vertraglichen Restlaufzeiten;

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 4e

Einteilung des gesamten Portfolios nach der vertraglichen Restlaufzeit¹³⁸, aufgliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.

¹³⁸ Das dürfte bereits durch die Rechnungslegungsvorschriften geregelt sein, in diesen Fällen können die Banken die gleiche Laufzeitgruppierung wie im Rechnungswesen nutzen.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 6

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
f) Aufschlüsselung aller Forderungen nach Restlaufzeiten und Forderungsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben;

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
< 1 Jahr			
1 Jahr - 5 Jahre			
> 5 Jahre bis unbefristet			
Gesamt			

Berichtsfrequenz:

jährlich

Tabelle 10¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 10 enthält keine Beteiligungsinstrumente

<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3</u>	<p>Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" zu bestimmen?</p> <p>Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann.</p> <p>Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.</p> <p>Können für die Einteilung des Kreditvolumens nach Laufzeiten verschiedene Laufzeitbänder verwendet werden?</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Laufzeitstruktur von Teilen des Kreditportfolios ist eine sinnvolle Darstellung nur bei Verwendung unterschiedlicher Laufzeitbänder möglich. Eine Laufzeitdarstellung empfiehlt sich auch nur, wenn die Laufzeit als ein wesentlicher Risikofaktor einzustufen ist.</p> <p>Die Darstellung der Restlaufzeiten in sachgerechter Untergliederung kann individuell nach den jeweiligen Kreditarten, z. B. gesondert nach Buch- und Wechselkrediten, übrigen Kreditarten und Derivaten erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zur Vermeidung von Redundanzen auch auf die Fußnote 138 zu verweisen, nach der Laufzeitgliederungen aufgrund von Rechnungslegungsvorschriften verwendet werden können.</p>
<u>Anmerkungen:</u>	<p>Die Restlaufzeitengliederung ist institutsindividuell festzulegen und sollte zum besseren Verständnis erläutert werden. Das Beispiel folgt der Gliederung in den Anhang / Notes.</p> <p>Da die Tabellen 7) bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor risk mitigation erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7).</p> <p>Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.</p>
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 11¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 11 enthält keine Beteiligungsinstrumente

<u>Anforderungen E-CRRD</u>	Artikel 428 Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen: g) für alle wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien die folgenden Angaben: i) ausfallgefährdete und überfällige Forderungen, getrennt aufgeführt, ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen; iii) Aufwendungen spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums;
<u>Anforderung SolvV:</u>	§ 327 Absatz 2 Nummer 5 In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen: 4. eine Gliederung der notleidenden und der in Verzug geratenen Forderungen nach wesentlichen Branchen oder Schuldnergruppen sowie gesondert nach bedeutenden Regionen, jeweils mit ihren a. zuzuordnenden Beständen an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen, sowie b. im Falle der Aufgliederung nach wesentlichen Branchen oder Schuldnergruppen auch den zuzuordnenden Aufwendungen für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, für Rückstellungen und für Direktabschreibungen sowie den zuzuordnenden Eingängen auf abgeschriebene Forderungen im Berichtszeitraum;
<u>Anforderung Basel II, Säule 3:</u>	Tabelle 4f Anhand der Hauptbranchen oder -Kontrahenten - Summe notleidender Kredite und - wenn verfügbar - in Verzug geratener Kredite, jeweils separat ausgewiesen ¹³⁹ ; - Einzel- und Pauschalwertberichtigungen; und - Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen und Direktabschreibungen während des betrachteten Zeitraums. ¹³⁹ Den Kreditinstituten wird nahegelegt, auch eine Analyse der Altersstruktur der Kredite mit Zahlungsverzug vorzunehmen.
<u>Anforderungen CRD</u>	Anhang XII Teil 2 Nummer 6 Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen: g) für alle wesentlichen Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien die folgenden Angaben: i) ausfallgefährdete und überfällige Forderungen, getrennt aufgeführt, ii) Wertberichtigungen und Rückstellungen, und iii) Aufwendungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen während des Berichtszeitraums;
<u>Betroffene Ansätze:</u>	uneingeschränkt

Tabelle 11¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 11 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Tabelle :

Hauptbranchen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/ Auflösungen von EWB/PWB/ Rückstellungen	Direktab- schreibung	Eingänge auf abge- schriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wert- berichtigungs- bedarf)
	Betrag in Mio €							
Retail								
Branche 2								
Branche 3								
Gesamt								

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden.

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" zu bestimmen?
Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann.
Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.

Wie sollen Pauschalwertberichtigungen nach Branchen und Kontrahenten aufgeteilt werden?
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen nach Branche des Kreditnehmers, Region usw. unter Umständen nicht möglich ist, da Pauschalwertberichtigungen nicht für konkrete Risikoaktiva gebildet werden.
Soweit eine Aufgliederung der Pauschalwertberichtigungen nach Branchen und Kundengruppen sachgerecht möglich ist, soll sie dargestellt werden.

- Betreffen die EWB nur die Bonitätsrisiken oder auch Länderrisiken?
Die Einzelwertberichtigungen betreffen sowohl die Bonitätsrisiken als auch die Länderrisiken.
- Wie wird der Begriff der "notleidenden Engagements" und des Kriteriums "in Verzug" definiert?
Die Abgrenzung der "notleidenden Engagements" und der "in Verzug befindlichen Kredite" kann nach Maßgabe der jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften oder intern verwendeten Abgrenzungen erfolgen. Die gewählte Abgrenzung sollte zum besseren Verständnis erläutert werden.

Im Rahmen der unterjährigen Offenlegung nach Säule 3 kann für die Darstellung der Entwicklung der Risikovorsorge auf die fortgeschriebene Risikovorsorge aus der unterjährigen Berichterstattung zurückgegriffen werden.

Anmerkungen:

gem. Fußnote 132 kein Ansatz von Beteiligungen
Auf eine Aufgliederung der Altersstruktur gemäß Fn. 139 wird verzichtet.

Tabelle 11¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 11 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Da die Tabellen 7 bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor risk mitigation erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7).
Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 12¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 12 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen E-CRR

Artikel 428
Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
h) Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen, getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geographischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassung für jedes geographische Gebiet;

Anforderung SolvV:

§ 327 Absatz 2 Nummer 5
(2) In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:
5. Eine Gliederung der notleidenden und der in Verzug geratenen Forderungen nach wesentlichen Branchen oder Schuldnergruppen sowie gesondert nach bedeutenden Regionen, jeweils mit ihren
a. zuzuordnenden Beständen an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen,

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 4g
Aufgliederung der notleidenden und - wenn verfügbar - im Verzug befindlichen Kredite extra ausgewiesen nach aussagekräftigen geographischen Gebieten unter Berücksichtigung, sofern umsetzbar, der Beträge an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen je nach geographischem Gebiet.¹⁴⁰
¹⁴⁰ Derjenige Anteil der Pauschalwertberichtigungen, der nicht einem geographischen Gebiet zugeordnet ist, sollte gesondert offengelegt werden.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 6
Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:
h) Höhe der ausfallgefährdeten und überfälligen Forderungen, getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geographischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der Wertberichtigungen und Rückstellungen für jedes geographische Gebiet;

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

geografische Hauptgebiete	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
Gebiet 1					
Gebiet 2					
Gebiet 3					
Gebiet 4					
Gesamt					

Tabelle 12¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 12 enthält keine Beteiligungsinstrumente

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden.
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	<p>Wie ist der in Tabelle 4 verwendete Begriff des "credit risk" zu bestimmen? Die Offenlegungskriterien orientieren sich zum Teil an der Rechnungslegung [in erster Linie bei den Angaben zu den Buchstaben f), g) und h)] und zum Teil an der Risikobetrachtung [Buchstabe i)], was in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen kann. Die Abgrenzung des Kreditvolumens und der einzubeziehenden Konzerngesellschaften kann daher nach den jeweils intern angewendeten Kriterien des Instituts erfolgen, wobei den unterschiedlichen Bezugnahmen Rechnung getragen werden kann. Die gewählte Abgrenzung des Bruttokreditvolumens und die Bestimmung der Wertansätze sollten erläutert werden.</p> <p>Wie sollen Pauschalwertberichtigungen nach Branchen und Kontrahenten aufgeteilt werden? Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen nach Branche des Kreditnehmers, Region usw. unter Umständen nicht möglich ist, da Pauschalwertberichtigungen nicht für konkrete Risikoaktiva gebildet werden. Soweit eine Aufgliederung der Pauschalwertberichtigungen nach Branchen und Kundengruppen sachgerecht möglich ist, soll sie dargestellt werden.</p> <p>- Betreffen die EWB nur die Bonitätsrisiken oder auch Länderrisiken? Die Einzelwertberichtigungen betreffen sowohl die Bonitätsrisiken als auch die Länderrisiken. - Wie wird der Begriff der "notleidenden Engagements" und des Kriteriums "in Verzug" definiert? Die Abgrenzung der "notleidenden Engagements" und der "in Verzug befindlichen Kredite" kann nach Maßgabe der jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften oder intern verwendeten Abgrenzungen erfolgen. Die gewählte Abgrenzung sollte zum besseren Verständnis erläutert werden.</p> <p>Im Rahmen der unterjährigen Offenlegung nach Säule 3 kann für die Darstellung der Entwicklung der Risikovorsorge auf die fortgeschriebene Risikovorsorge aus der unterjährigen Berichterstattung zurückgegriffen werden.</p>
<u>Anmerkungen:</u>	<p>Da die Tabellen 7 bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor risk mitigation erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7). Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.</p>
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 13¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 13 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen E-CRR

Artikel 428

Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen:

- i) die getrennt dargestellte Überleitung von Änderungen der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:
 - i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen,
 - ii) die Eröffnungsbestände,
 - iii) die während der Periode aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge,
 - iv) die während der Periode eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen;
 - v) die Abschlussbestände.

Anforderung SolvV:

§ 327 Absatz 2 Nummer 6

(2) In quantitativer Hinsicht sind offenzulegen:

6. jeweils gesondert die Veränderungen der Einzelwertberichtigungen, der Pauschalwertberichtigungen und der Rückstellungen im Kreditgeschäft unter Angabe des Anfangsbestands, der Fortschreibungen in der Berichtsperiode, der Auflösungen, des Verbrauchs, der wechselkursbedingten und sonstigen Veränderungen sowie des Endbestands der Berichtsperiode.

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 4h

Darstellung der Veränderungen der Risikovorsorge für notleidende Kredite.¹⁴¹

¹⁴¹ Die Darstellung zeigt Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in gesonderten Aufstellungen; die Information umfasst: eine Beschreibung der Art der Risikovorsorge, den Anfangsbestand der Risikovorsorge; Abschreibungen zu Lasten des Risikovorsorgebestands im Verlauf des Betrachtungszeitraums; den zugeführten (oder aufgelösten) Betrag für die im Verlauf des Betrachtungszeitraums erwarteten Verluste; jede andere Anpassung unter Berücksichtigung von Umbuchungen zwischen den Risikovorsorgetöpfen (z.B. Veränderungen des Wechselkurses, Geschäftszusammenschlüsse, Erwerb und Veräußerung von Tochtergesellschaften); und den Verbrauch von Risikovorsorgebeständen.

Direktabschreibungen und Geldeingänge für ausgebuchte Forderungen, die unmittelbar Berücksichtigung in der GuV finden, sollten separat offengelegt werden.

Tabelle 13¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 13 enthält keine Beteiligungsinstrumente

Anforderungen CRD

<p>Anhang XII Teil 2 Nummer 6 Bezüglich seines Kredit- und Verwässerungsrisikos legt das Kreditinstitut folgende Informationen offen: i) die getrennt dargestellte Überleitung von Änderungen der Wertberichtigungen und Rückstellungen für ausfallgefährdete Forderungen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen: i) eine Beschreibung der Art der Wertberichtigungen und Rückstellungen, ii) die Eröffnungsbestände, iii) die während der Periode aus den Rückstellungen entnommenen Beträge, iv) die während der Periode eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Forderungen, etwaige andere Berichtigungen, einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen, und v) die Abschlussbestände.</p>
--

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle :

	Anfangs- bestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	wechsel- kursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
EWB						
Rückstellungen						
PWB						

¹⁾ Zur Entwicklung der Direktabschreibungen wird auf die Tabelle 4(f) verwiesen.

Berichtsfrequenz:

jährlich

Tabelle 13¹³²: Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

¹³² Tabelle 13 enthält keine Beteiligungsinstrumente

<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Je nach bankinterner Abgrenzung; die gewählte Abgrenzung sollte erläutert werden.
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	<p>- Betreffen die EWB nur die Bonitätsrisiken oder auch Länderrisiken? Die Einzelwertberichtigungen betreffen sowohl die Bonitätsrisiken als auch die Länderrisiken. - Wie wird der Begriff der "notleidenden Engagements" und des Kriteriums "in Verzug" definiert? Die Abgrenzung der "notleidenden Engagements" und der "in Verzug befindlichen Kredite" kann nach Maßgabe der jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften oder intern verwendeten Abgrenzungen erfolgen. Die gewählte Abgrenzung sollte zum besseren Verständnis erläutert werden.</p> <p>Im Rahmen der unterjährigen Offenlegung nach Säule 3 kann für die Darstellung der Entwicklung der Risikovorsorge auf die fortgeschriebene Risikovorsorge aus der unterjährigen Berichterstattung zurückgegriffen werden.</p>
<u>Anmerkungen:</u>	<p>Da die Tabellen 7 bis 13 auf einer identischen Datengrundlage aufbauen, wird davon ausgegangen, dass die Darstellung nach Abschreibung und vor risk mitigation erfolgt (vgl. explizite Regelung zu Tabelle 7). Der Ausweis von Beteiligungsinstrumenten und von Verbriefungen ist im Rahmen der Offenlegung nach § 327 SolvV nicht erforderlich, da hierfür eigene Offenlegungstabellen bestehen.</p>
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 14: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹⁴²

¹⁴² Sofern Ratios für weniger als 1% des Portfolios verwendet werden, gilt eine Ausnahme wegen Gerinfüchtigkeit.

Anforderungen E-CRR

Artikel 429

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

(e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen in Teil 3 Titel II Kapitel 2 vorgesehenen Bonitätsstufen zugeordnet werden, sowie die vom Eigenkapital abgezogenen Werte.

Artikel 425

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Artikel 148 Absatz 5 oder Artikel 150 Absatz 2 berechnen, legen die Forderungen für jede Kategorie gemäß Artikel 148 Absatz 5 Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Artikel 150 Absatz 2 offen.

Anforderung SolvV:

§ 328 Absatz 2

(2) In quantitativer Hinsicht ist die jeweilige Summe der Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, die nach den §§ 26 bis 40 und der aufsichtsrechtlichen Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen einer bestimmten Bonitätsstufe zugeordnet sind oder von den Eigenmitteln abgezogen wurden, offenzulegen.

§ 329

(1) Institute, die ihre risikogewichteten Positionswerte für IRBA-Positionen, für die das einfache Risikogewicht für Spezialfinanzierungen verwendet werden muss, berechnen, haben die Positionswerte offen zu legen, die jeweils den nach § 97 Abs. 1 ermittelten Risikogewichtskategorien zugeordnet sind.

(2) Institute, die zur Ermittlung von risikogewichteten Positionswerten für IRBA-Beteiligungspositionen das einfache IRBA-Risikogewicht für Beteiligungen verwenden, haben die Positionswerte offen zu legen, die jeweils den einfachen IRBA-Risikogewichtskategorien nach § 98 zugeordnet sind.

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 5b

Für Forderungen, die nach dem **Standardansatz** behandelt werden, die Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge nach Kreditrisikominderung (gerated und ungerated) zu jedem Risikogewicht ebenso wie die vom Eigenkapital abgezogenen Beträge; und für Forderungen die nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten im IRB-Ansatz behandelt werden (HVCRE, Spezialfinanzierungen - sofern die aufsichtsrechtlichen Zuordnungskriterien Anwendung finden- und Beteiligungen unter Verwendung des Ansatzes einfacher Risikogewichte) die aggregierte Gesamtsumme der ausstehenden Beträge zu jedem Risikogewicht.

Tabelle 14: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹⁴²

¹⁴² Sofern Ratings für weniger als 1% des Portfolios verwendet werden, gilt eine Ausnahme wegen Gerinfügigkeit.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 7

Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 78 bis 83 berechnen, legen für jede der in Artikel 79 genannten Forderungsklassen die folgenden Informationen offen:

e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung die für jeden einzelnen, in Anhang VI vorgesehenen Bonitätsstufe zugeordnet werden, sowie auch diejenigen, die von den Eigenmitteln abgezogen werden.

Anhang XII Teil 2 Nummer 8

Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge gemäß Anhang VII Teil 1 Nummern 6 oder 19 bis 21 berechnen, legen die Forderungen für jede Kategorie gemäß Anhang VII, Teil 1, Nummer 6, Tabelle 1 oder für jedes Risikogewicht gemäß Anhang VII, Teil 1 Nummer 19 bis 21 offen.

Betroffene Ansätze:

uneingeschränkt

Tabelle 14: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹⁴²

¹⁴² Sofern Ratings für weniger als 1% des Portfolios verwendet werden, gilt eine Ausnahme wegen Gerinfüchtigkeit.

Tabelle:

Risikogewicht in % ¹⁾	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge		
	Standardansatz		IRB-Ansätze
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung	
	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €	Betrag in Mio €
0			_____
10			
20			_____
35			
50			
70			
75			
90			
100			
115			
150			
190	_____	_____	
250	_____	_____	
290	_____	_____	
350			
370	_____	_____	
1250			
Kapitalabzug			

Berichtsfrequenz:

jährlich

Tabelle 14: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹⁴²

¹⁴² Sofern Ratios für weniger als 1% des Portfolios verwendet werden, gilt eine Ausnahme wegen Gerinfüchtigkeit.

<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	keine
<u>Anmerkungen:</u>	* Bei den hier angenommenen Risikogewichten handelt es sich um beispielhafte Risikogewichte. Die Angaben sind für Spezialfinanzierungen im Basis-IRB-Ansatz und Beteiligungspositionen unter der einfachen Risikogewichtsmethode zu machen. Insbesondere hinsichtlich der 0%-Gewichtung kann der Materialitätsgrundsatz zum Tragen kommen, nach dem geringfügige Positionen z.B. unter den Sonstigen Vermögensgegenständen außer Acht gelassen werden können. Sofern ein durchschnittliches Risikogewicht zur Anwendung kommt, wird es ins Ermessen der Institute gestellt, die entsprechenden Beträge entweder kaufmännisch zu runden und dann einem der genannten Risikogewichte zuzuordnen oder eine gesonderte Zeile für das Durchschnittsrisikogewicht einzufügen.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 15: Eigenkapitalanforderungen zum Marktrisiko¹⁶⁴

Anforderungen E-CRR

Artikel 430

Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b und c berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenkapitalanforderung für das spezielle Zinsänderungsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Anforderung SolvV:

§ 330 Absatz 1

(1) Für diejenigen Marktrisikopositionen nach § 2 Absatz 3 Satz 2, die eine Institut nach den Verfahren der §§ 294 bis 312 berücksichtigt, muss das Institut die nach diesen Verfahren ermittelten Anrechnungsbeträge und Teilanrechnungsbeträge offenlegen.

(1a) In Bezug auf die Zinsnettopositionen des CTP, die das Institut nicht nach einem eigenen Ansatz zur Berücksichtigung seiner Wertänderungsrisiken aus dem CTP nach § 318e berücksichtigt, muss das Institut den Betrag nach § 303 Absatz 5b offenlegen. In Bezug auf sämtliche Verbriefungspositionen und nth-to-default Kreditderivate, die ein Institut nicht dem CTP zuordnet, muss das Institut den Betrag offenlegen, der auf diese Positionen als Teil des Betrags nach § 303 Absatz 1 Satz 7 entfällt.

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 10 b

Die Eigenkapitalanforderungen für das:

- Zinsänderungsrisiko,²⁵
- Aktienpositionsrisiko,
- Währungsrisiko und
- Rohstoffpreisrisiko

¹⁶⁴ Der Standardansatz bezieht sich hier auf die standardisierte Methode der Marktrisikoregelung (Market Risk Amendment von 1996)

²⁵ aus "Revisions to the Basel II market risk framework": Separate disclosures are required for the capital requirements on securitisation positions under Table 9

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 9

Kreditinstitute, die ihre Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 75 Buchstabe b und c berechnen, legen diese Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Zusätzlich dazu ist die Eigenkapitalanforderung für das spezielle Zinsänderungsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen.

Betroffene Ansätze:

Marktrisiken für Banken, die mit der Standardmethode arbeiten

Tabelle 15: Eigenkapitalanforderungen zum Marktrisiko¹⁶⁴

Marktrisiken	Eigenkapitalanforderung	
	in Mio €	
Fremdwährungsrisikopositionen nach § 4 Abs. 3		
Rohwarenrisikopositionen nach § 4 Abs. 5		
Handelsbuch-Risikopositionen nach § 4 Abs. 6		
Anrechnungsbetrag Zinsnettoposition		
darunter:		
• Summe der Teilanrechnungsbeträge allgemeines und besonderes Kursrisiko Zinsnettoposition		
• Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko CTP nach § 303 Abs. 5		
• Teilanrechnungsbetrag besonderes Kursrisiko Verbriefungen (nicht CTP zugerechnet)		
Anrechnungsbetrag Aktiennettoposition		
andere Marktrisikopositionen nach § 4 Abs. 7		
Gesamt		

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	keine
<u>Anmerkungen:</u>	keine
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 16: Marktrisiko: Übersicht über die VaR der Portfolien im Handelsbestand

Anforderungen E-CRR

Artikel 440

Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 352 berechnen, legen folgende Informationen offen:

d) den höchsten, niedrigsten und den Mittelwert aus:

- i) den täglichen Werten des Risikopotentials über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende,
- ii) den Werten des Risikopotentials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende,

g) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotentials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowertes zum Ende des nachfolgenden Geschäftstages, einschließlich eine Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe des Berichtszeitraums.

Anforderung SolvV:

§ 330 Absatz 3

(3) Bei Verwendung eigener Risikomodelle nach 313 sind in quantitativer Hinsicht offen zu legen:

1. der höchste, der niedrigste und der letzte potenzielle Risikobetrag und potentielle Krisen-Risikobetrag mit einer Haltedauer von einem Arbeitstag im Bezugszeitraum der Offenlegung sowie der Durchschnitt dieser potentiellen Risikobeträge und potentiellen Krisen-Risikobeträge über diesem Zeitraum;
2. ein Vergleich der täglich jeweils zum Geschäftsschluss ermittelten potentiellen Risikobeträge mit einer Haltedauer von einem Arbeitstag mit den tagweisen, jeweils zum Geschäftsschluss nach § 318 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertänderungen des Portfolios, einschließlich einer Auswertung aller wesentlicher Überschreitungen eines solchen potentiellen Risikobetrags durch eine solche Wertänderung eines Portfolios während des Bezugszeitraums der Offenlegung.

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 11f

For trading portfolios under the IMA: (erster, zweiter und vierter Bulletpoint)

- the high, mean and low VaR values over the reporting period and period-end;
- the high, mean and low stressed VaR values over the reporting period and period-end;
- A comparison of VaR estimates with actual gains/losses experienced by the bank, with analysis of important "outliers" in the backtesting results

Tabelle 16: Marktrisiko: Übersicht über die VaR der Portfolien im Handelsbestand

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 10

Alle Kreditinstitute, die ihre Eigenkapitalanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen folgende Informationen offen:
d) den höchsten, niedrigsten und Mittelwert aus:
i) den täglichen Werten des Risikopotentials ("Value at risk", VaR) über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende,
ii) den Werten des Risikopotentials unter Stressbedingungen über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende,
f) einen Vergleich zwischen den täglichen Werten des Risikopotentials auf Basis einer eintägigen Haltedauer und den eintägigen Änderungen des Portfoliowertes zum Ende des nachfolgenden Geschäftstages einschließlich eine Analyse aller wesentlichen Überschreitungen im Laufe der Berichtsperiode.

Betroffene Ansätze:

Handelsbuchportfolien für Banken, die im Handelsbuch mit bankeigenen Modellen (IMA) arbeiten

Handelsbuchportfolien	VaR zum Ende der Berichtsperiode	unterjährige VAR-Werte		
		höchster Wert	niedrigster Wert	Berichtsperioden \emptyset
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
potentieller Risikobetrag				
potentieller Krisen-Risikobetrag				

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

Das Fachgremium ist der Auffassung, dass die im Risikobericht gebräuchliche Chart-Darstellung die sachgerechte Abbildung des Vergleichs von VaR Werten mit den jeweiligen tatsächlichen, täglichen Portfoliowertänderungen ist. Ausreißer sind zu erläutern.

Tabelle 16: Marktrisiko: Übersicht über die VaR der Portfolien im Handelsbestand

Anmerkungen:

Hier sind die täglichen Modellierungsergebnisse mit eintägiger Haltedauer anzugeben, der Multiplikationsfaktor ist nicht zu berücksichtigen, genauso wenig eine Skalierung auf eine längere Halteperiode.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 17: Marktrisiko: Risikomaßzahlen für Ausfall- und Migrationsrisiken und spezifisches Risiko des Korrelationshandelsportfolios

Anforderungen E-CRR

Artikel 440

Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 352 berechnen, legen folgende Informationen offen:

d) den höchsten, niedrigsten und den Mittelwert aus:

iii) den Risikomaßzahlen für Ausfall- und Migrationsrisiken und für das spezifische Risiko des Korrelationshandelsportfolios über den Berichtszeitraum sowie zu dessen Ende;

Anforderung SolvV:

§ 330 Absatz 4

(4) Soweit ein Institut für Zinsnettopositionen ein eigenes Risikomodell zur Ermittlung des Teilanrechnungsbetrags für das besondere Kursrisiko Zinsnettoposition verwendet, sind der höchste, niedrigste und der letzte Betrag für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko sowie der Durchschnitt dieser Beträge über den Bezugszeitraum offenzulegen. Weiterhin sind für jedes in den eigenen Ansatz für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko einbezogene Unter-Portfolio der Betrag für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko und der durchschnittliche gewichtete Umschichtungshorizont offenzulegen.

(5) Sofern der Betrag zur Berücksichtigung der Wertänderungsrisiken aus dem CTP mittels eigenem Ansatz nach § 318e ermittelt wird, sind zusätzlich der höchste, der niedrigste und der letzte dieser Beträge sowie der Durchschnitt dieser Beträge über diesen Zeitraum offenzulegen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 11f (3. Bulletpoint)

For trading portfolios under the IMA:

- The high, mean and low incremental and comprehensive risk capital charges over the reportig period and period-end.

Anfordeung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 10

Alle Kreditinstitute, die ihre Eigenkapitalanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen folgende Informationen offen:

d) den höchsten, niedrigsten und Mittelwert aus:

iii) den Eigenkapitalanforderungen gemäß Anhang V Nummern 5a und 5l der Richtlinie 2006/49/EG gesondert über den gesamten Berichtszeitraum und zu dessen Ende;

e) die Höhe der Eigenkapitalanforderung gemäß Anhang V Nummern 5a und 5l der Richtlinie 2006/49/EG gesondert samt des gewichteten durchschnittlichen Liquiditätshorizonts für jedes abgedeckte Teilportfolio

Betroffene Ansätze:

Handelsbuchportfolien für Banken, die im Handelsbuch mit bankeigenen Modellen (IMA) arbeiten

Tabelle 17: Marktrisiko: Risikomaßzahlen für Ausfall- und Migrationsrisiken und spezifisches Risiko des Korrelationshandelsportfolios

	Risikomaßzahl zum Ende der Berichtsperiode	unterjährige Risikomaßzahl		
		höchster Wert	niedrigster Wert	Berichts- perioden \emptyset
		in Mio €	in Mio €	in Mio €
zusätzliches Ausfall-und Migrationsrisiko				
Wertänderungsrisiken aus dem CTP				

Berichtsfrequenz:

Einbezogene Gesellschaften:

Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:

Anmerkungen:

Offene Punkte:

Tabelle 18: Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

Anforderung E-CRR

Artikel 432

Die Institute legen zu nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen folgende Informationen offen:

- (b) den Bilanzwert, den Fair Value und bei börsengehandelten Titeln einen Vergleich zum Marktwert, falls dieser wesentlich vom Fair Value abweicht;
- (c) Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, privater Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstiger Beteiligungspositionen;

Anforderung SolvV:

§ 332 Nummer 2 a und b

Im Bezug auf die Beteiligungen im Anlagebuch sind offenzulegen:

2. in quantitativer Hinsicht

- a) der in der Bilanz ausgewiesene Wert und der beizulegende Zeitwert einer Beteiligung; für gehandelte Wertpapiere ein Vergleich zu dem notierten Börsenwert, wenn sich dieser wesentlich vom beizulegenden Zeitwert unterscheidet;
- b) Art, Natur und Betrag der Beteiligungspositionen, aufgliedert nach börsengehandelten Positionen, nicht an einer Börse gehandelten Beteiligungen in unter bankaufsichtlichen Gesichtspunkten hinreichend diversifizierten Portfolios, und anderen Beteiligungspositionen;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabellen 13b und 13c

(b)

Sowohl der in der Bilanz ausgewiesene als auch der beizulegende Zeitwert (fair value) der Beteiligungsinstrumente; für gehandelte Wertpapiere ein Vergleich zum notierten Börsenwert, wenn sich dieser Wert wesentlich vom beizulegenden Zeitwert (fair value) unterscheidet.

(c)

Die Art und Natur der Beteiligungsinstrumente, einschließlich des Betrages, der eingestuft werden kann als:

- Börsennotiert
- Nicht börsennotiert.

Tabelle 18: Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 12

Zu den nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen werden folgende Informationen offen gelegt:
b) der Bilanzwert, der Fair Value, und bei börsengehandelten Titeln ein Vergleich zum Marktwert, wenn dieser wesentlich vom Fair Value abweicht;
c) Art und Beträge börsengehandelter Beteiligungspositionen, Privater Beteiligungspositionen in hinreichend diversifizierten Portfolios und sonstigen Beteiligungspositionen;

Betroffene Ansätze:

sämtliche

Tabelle:

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten ¹⁾	Vergleich		
	Buchwert	beizulegender Zeitwert (fair value)	Börsenwert
	in Mio €	in Mio €	in Mio €
Beteiligungsgruppe A			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			_____
- andere Beteiligungspositionen			_____
Beteiligungsgruppe B			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			_____
- andere Beteiligungspositionen			_____
Beteiligungsgruppe ...			
Beteiligungsgruppe n			

¹⁾ Gruppen von Beteiligungsinstrumenten sind institutsindividuell zu bilden

Tabelle 18: Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Es kann davon ausgegangen werden, dass Börsenwert und beizulegender Zeitwert (fair value) in der Regel nicht von einander abweichen. Der Buchwert kann als beizulegender Zeitwert angegeben werden, wenn letzterer weder für interne noch für externe Zwecke ermittelt wird. Gruppen von Beteiligungsinstrumenten können z.B. definiert werden nach - der Art der Instrumente (Aktien, GmbH-Anteile) - nach Branchen oder - nach der bilanziellen Einordnung.
<u>Anmerkungen:</u>	keine
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 19: Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

Anforderung E-CRR

Artikel 432

Die Institute legen zu nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen folgende Informationen offen:

- (d) die kumulativen realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während des Berichtszeitraums; und
- (e) die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und sämtliche dieser in das Basiseigenkapital oder zusätzliche Eigenkapital einbezogenen Beträge.

Anforderung SolvV:

§ 332 Nummer 2 c und d

Im Bezug auf die Beteiligungen im Anlagebuch sind offenzulegen:

2. in quantitativer Hinsicht

- c) die kumulierten realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Abwicklungen im Berichtszeitraum;
- d) die gesamten unrealisierten Neubewertungsgewinne oder -verluste sowie die latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und die davon im Kern – oder Ergänzungskapital berücksichtigten Beträge.

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabellen 13d und 13e

(d)

Die aufgelaufenen realisierten Gewinne (Verluste) aus Verkäufen und Abwicklungen der laufenden Berichtsperiode.

(e)

- Die gesamten unrealisierten Neubewertungsgewinne (-verluste)¹⁶⁵,
- Die latenten Neubewertungsgewinne (-verluste)¹⁶⁶,
- und die davon im Kern- und/oder Ergänzungskapital berücksichtigten Beträge.

¹⁶⁵ Unrealisierte Gewinne (Verluste) der Bilanz, nicht aber der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV).

¹⁶⁶ Weder in der Bilanz, noch in der GuV anerkannte unrealisierte Gewinne (Verluste).

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 12

Zu den nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen werden folgende Informationen offen gelegt:

- d) die kumulativen realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidationen während der Periode;
- e) die Summe der nicht realisierten Gewinne oder Verluste, die Summe der latenten Neubewertungsgewinne oder -verluste und sämtliche dieser in die Basiseigenmittel oder ergänzenden Eigenmittel einbezogenen Beträge.

Tabelle 19: Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

Betroffene Basel II-
Ansätze:

sämtliche

Tabelle:

	realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Abwicklung ¹⁾	Latente Neubewertungsgewinne/ - verluste ²⁾	
		insgesamt	davon im Ergänzungs- kapital berücksichtigte Beträge
	in Mio €	in Mio €	in Mio €
Gesamt			

¹⁾ Angabe zu Tabelle 13d

²⁾ Angabe zu Tabelle 13e in Verbindung mit Fußnote 166; Institute, die keine latenten Neubewertungsgewinne im Ergänzungskapital berücksichtigen, haben gleichwohl den Gesamtbetrag der latenten Neubewertungsgewinne offenzulegen. Bei der Bestimmung der aggregierten latenten Neubewertungsgewinne kann bei einzelnen Beteiligungsinstrumenten der Buchwert als beizulegender Zeitwert verwendet werden, wenn letzterer weder für interne noch für externe Zwecke ermittelt wird.

"Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten" (IFRS)

	realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Abwicklung ¹⁾	unrealisierte Neubewertungsgewinne/-verluste ²⁾		
		insgesamt	davon berücksichtigte Beträge im	
	in Mio €		Kern- kapital	Ergänzungs- kapital
in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	
Gesamt				

¹⁾ Angabe zu Tabelle 13d

²⁾ Angabe zu Tabelle 13e in Verbindung mit Fußnote 165

Tabelle 19: Beteiligungsinstrumente: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	keine
<u>Anmerkungen:</u>	Latente oder unrealisierte Neubewertungsgewinne/ -verluste sind in saldierter Form und auf der Basis des jeweiligen Rechnungslegungsstandards (IAS, HGB) zu zeigen, soweit keine gegenläufigen Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften bestehen. Hierbei sind unter anderem auch Effekte aus der Fremdwährungsumrechnung zu beachten.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 20: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB)

Anforderungen E-CRR

Artikel 433

Die Institute legen zu ihrem Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:
(b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Anforderung SolvV:

§ 333 Absatz 2

(2) In quantitativer Hinsicht sind nach Maßgabe der Methode der Unternehmensleitung zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch der Zuwachs oder der Rückgang der Erträge oder des ökonomischen Wertes oder einer anderen relevanten Bezugsgröße im Falle eines Zinsschocks, gegebenenfalls aufgeteilt nach Währungen, offenzulegen.

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 14b

Der Zuwachs (bzw. Rückgang) der Erträge oder des ökonomischen Wertes (oder der relevanten Bezugsgröße des Managements) bei Änderungsschocks (Anstieg bzw. Rückgang) der Zinsen gemäß der Methode des Managements zur Messung des IRRBB, aufgeteilt nach Währungen (sofern relevant).

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 13

Zu ihren Forderungen hinsichtlich des Zinsrisikos aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen legen die Kreditinstitute folgende Informationen offen:

b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messwerten, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend der Methode des Managements zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen.

Betroffene Ansätze:

Tabelle 20: Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB)

Tabelle:

Währung ¹⁾	Zinsänderungsrisiken	
	Schock 1 (+/- x bp)	
	in Mio €	
	Rückgang der Erträge	Zuwachs der Erträge
Währung A		
Währung B		
Währung ...		
Währung n		
Total		

¹⁾ Aufteilung nach Währungen nur sofern relevant

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Anmerkungen:

Der gewählte Wert des Zinsänderungsschocks kann von der Baseler Vorgabe in der Säule 2 (200 Basispunkte) abweichen. Sofern ein anderer als der nach Basel definierte Änderungsschock institutsindividuell angenommen wird, ist dieser anzugeben.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 21: Gesamtbetrag der als Originator verbrieften Forderungen sowie Sponsoraktivitäten

<p><u>Anforderung E-CRR</u></p>	<p>Artikel 434 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen: (n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt: i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Institut lediglich als Sponsor auftritt;</p>
<p><u>Anforderung SolvV:</u></p>	<p>§ 334 Absatz 2 Nummer 1 (2) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen: 1. die Summe der ausstehenden, vom Institut verbrieften Forderungsbeträge, unterteilt nach Verbriefungstransaktionen mit und ohne Forderungsübertragung, sowie Verbriefungstransaktionen, bei denen das Institut nur als Sponsor agiert;</p>
<p><u>Anforderung Basel II, Säule 3:</u></p>	<p>Tabelle 9 (g) The total amount of outstanding exposures securitised²²⁹ by the bank and defined under the securitisation framework (broken down into traditional/synthetic) by exposure type^{228,230}, separately for securitisations of third-party exposures for which the bank acts only as sponsor.²²⁵ (o) The total amount of outstanding exposures securitised²²⁹ by the bank and defined under the securitisation framework (broken down into traditional/synthetic) by exposure type^{228,230}, separately for securitisations of third-party exposures for which the bank acts only as sponsor.²²⁵ ²²⁵ A bank would generally be considered a "sponsor" if it, in fact or in substance, manages or advises the programme, places securities into the market, or provides liquidity and/or credit enhancements. The programme may include, for example, ABCP conduit programmes and structured investment vehicles. ²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc. ²²⁹ "Exposures securitised" include underlying exposures originated by the bank, whether generated by them or purchased into the balance sheet from third parties, and third-party exposures included in sponsored schemes. Securitisation transactions (including underlying exposures originally on the bank's balance sheet and underlying exposures acquired by the bank from third-party entities) in which the originating bank ²³⁰ Banks are required to disclose exposures regardless of whether there is a capital charge under Pillar 1.</p>
<p><u>Anforderung CRD</u></p>	<p>Anhang XII Teil 2 Nummer 14 Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 berechnen oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen: n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden, nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben: i) die Gesamthöhe der ausstehenden, vom Kreditinstitut verbrieften Forderungen, getrennt nach traditionellen und synthetischen Verbriefungen und Verbriefungen, bei denen das Kreditinstitut lediglich als Sponsor auftritt,</p>
<p><u>Betroffene Ansätze:</u></p>	<p>Standardansatz und IRB-Ansätze</p>

Tabelle 21: Gesamtbetrag der als Originator verbrieften Forderungen sowie Sponsoraktivitäten

Tabellenlayout:

Mio. €	Originatorpositionen						Sponsoraktivitäten		
	Anlagebuch			Handelsbuch			Anlagebuch	Handelsbuch	Summe
Forderungsarten	Traditionelle Verbriefungen	Synthetische Verbriefungen	Summe	Traditionelle Verbriefungen	Synthetische Verbriefungen	Summe			
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten									
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft									
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten									
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten									
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen									
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)									
Wiederverbriefungen									
Sonstige bilanzwirksame Positionen									
Summe									

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Tabelle 21: Gesamtbetrag der als Originator verbrieften Forderungen sowie Sponsoraktivitäten

Anmerkungen:

Einzubeziehungen sind nur von der Bank als Originator verbriefte eigene Forderungen.
Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 22: Gesamtbetrag der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen

Anforderung E-CRR

Artikel 434
Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:
(n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:
ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen;

Anforderung SolvV:

§ 334 Absatz 2 Nummer 2
(2) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen:

2. die Summe der einbehaltenen oder erworbenen bilanziellen Verbriefungspositionen einerseits und der außerbilanziellen Verbriefungspositionen andererseits;

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 9
(k) Aggregate amount of:
• on-balance sheet securitisation exposures²³² retained or purchased broken down by exposure type²²⁸; and
• off-balance sheet securitisation exposures²³² broken down by exposure type.²²⁸
(s) Aggregate amount of:
• on-balance sheet securitisation exposures²³² retained or purchased broken down by exposure type²²⁸; and
• off-balance sheet securitisation exposures²³² broken down by exposure type.²²⁸
²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc.
²³² Securitisation exposures, as noted in Part 2, Section IV, include, but are not restricted to, securities, liquidity facilities, protection provided to securitisation positions, other commitments and credit enhancements such as I/O strips, cash collateral accounts and other subordinated assets.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 14
Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 berechnen oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen:
n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden, nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben:
ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen, in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen und der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbriefungspositionen,

Betroffene Ansätze:

sämtliche

Tabelle 22: Gesamtbetrag der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen

Mio. €		
	Anlagebuch	Handelsbuch
Bilanzwirksame Positionen		
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten		
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft		
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten		
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten		
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen		
Wiederverbriefungen		
Sonstige bilanzwirksame Positionen		
Bilanzielle Forderungen gg. Zweckgesellschaften und sonstige bilanzwirksame Kreditverbesserungsmaßnahmen		
Summe bilanzwirksame Positionen		
Bilanzunwirksame Positionen		
Liquiditätsfazilitäten		
Gewährleistungen und sonstige bilanzunwirksame Kreditverbesserungsmaßnahmen		
Derivate (z.B. für Absicherungszwecke)		
Sonstige bilanzunwirksame Positionen		
Summe bilanzunwirksame Positionen		

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Tabelle 22: Gesamtbetrag der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Anmerkungen:

a) Einzubeziehen sind sowohl zurückbehaltene Verbriefungspositionen aus von der Bank als Originator verbrieften eigenen Forderungen als auch Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit fremden Forderungen (Sponsor/Investor).
b) Als ausstehende Beträge (exposure amounts) gelten die Ausgangswerte bei der Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung im jeweiligen Verbriefungsansatz nach Teil 2, Abschnitt IV der Baseler Rahmenvereinbarung, wie z.B. im Standardansatz die Forderungsbuchwerte nach Abzug von Einzelwertberichtigungen, im IRB-Ansatz die geschuldeten Beträge (vor Abzug von Einzelwertberichtigungen), für Zins- und Währungsderivate sowie Bürgschaften und Gewährleistungen die Kreditäquivalenzbeträge, für Kreditderivate das nominale Absicherungsvolumen.
c) Eine weitere Aufgliederung nach der Forderungsart (vgl. FN 159: Kreditkartenforderungen, Wohnimmobilien, KfZ-Finanzierungen etc.) in einer Matrix führt zu einer sehr komplexen Darstellungsform und wird deshalb nur anheimgestellt. Diesbezüglich werden ggf. auch qualitative Angaben als ausreichende Information angesehen.

Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 23: Gesamtbetrag der zur Verbriefung vorgesehenen Forderungen

Anforderung E-CRR

Artikel 434
Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:
(n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:
iii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen;

Anforderung SolvV:

§ 334 Absatz 2 Nummer 3
(2) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen:

3. die Summe der zur Verbriefung vorgesehenen Vermögensgegenstände;

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 9
(i) The total amount of outstanding exposures intended to be securitised broken down by exposure type.^{228, 230}
(p) The total amount of outstanding exposures intended to be securitised broken down by exposure type.^{228, 230}

²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc.
²³⁰ Banks are required to disclose exposures regardless of whether there is a capital charge under Pillar 1.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 14
Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen:
(n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden, nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben:
iii) die Summe der Forderungen, die verbrieft werden sollen,

Betroffene Ansätze:

sämtliche

Tabelle 23: Gesamtbetrag der zur Verbriefung vorgesehenen Forderungen

Tabellenlayout:

Mio. €		
Forderungsarten	Anlagebuch	Handelsbuch
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten		
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft		
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten		
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten		
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen		
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)		
Wiederverbriefungen		
Sonstige bilanzwirksame Positionen		
Summe		

¹⁾ zurückbehaltene/ angekaufte Beträge gemäß Exposure Definition in Teil 2, Abschnitt IV der Baseler Rahmenvereinbarung

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Anmerkungen:

Tabelle 23: Gesamtbetrag der zur Verbriefung vorgesehenen Forderungen

Offene Punkte:

keine

Tabelle 24: Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit revolvingierenden Adressenausfallrisikopositionen

Anforderung E-CRR

Artikel 434

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:

(n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:

iv) bei verbrieften Fazilitäten mit Klausel für vorzeitige Tilgung die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenkapitalanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Originators entstehen, und die Summe der Eigenkapitalanforderungen, die dem Institut aus den Anteilen des Investors an gezogenen Beträgen und nicht gezogenen Linien entstehen;

Anforderung SolvV:

§ 334 Absatz 2 Nummer 4

(2) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen::

4. für Verbriefungstransaktionen nach den §§ 245, 262, für die das Institut als Originator gilt und zu denen ein vom Originator zu berücksichtigender Investorenanteil aus Verbriefungstransaktionen gehört, die Adressenausfallrisikopositionen aus in Anspruch genommenen Beträgen des Gesamtrahmens, gegliedert nach dem zurückbehaltenen Anteil des Originators und dem Investorenanteil, sowie die Kapitalanforderungen für den in Anspruch genommenen und den nicht in Anspruch genommenen Betrag des Gesamtrahmens, gegliedert nach dem zurückbehaltenen Anteil des Originators und dem Investorenanteil;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 9

(m) For securitisation subject to the early amortisation treatment, the following items by exposure type²²⁸ for securitised facilities:

- the aggregate drawn exposures attributed to the seller's and investors' interests;
- the aggregate capital charges incurred by the bank against its retained (i.e. the seller's) shares of the drawn balances and undrawn lines; and
- the aggregate capital charges incurred by the bank against the investor's shares of drawn balances and undrawn lines.

(v) For securitisation subject to the early amortisation treatment, the following items by exposure type²²⁸ for securitised facilities:

- the aggregate drawn exposures attributed to the seller's and investors' interests;
- the aggregate capital charges incurred by the bank against its retained (i.e. the seller's) shares of the drawn balances and undrawn lines; and
- the aggregate capital charges incurred by the bank against the investor's shares of drawn balances and undrawn lines.

²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 14

Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen:

(n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden, nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben:

iv) bei verbrieften Fazilitäten mit Klausel für vorzeitige Tilgung die Summe der gezogenen Forderungen, die den Anteilen des (...) Originators bzw. Anlegers zugeordnet werden, die Summe der Eigenkapitalanforderungen, die dem Kreditinstitut aus den Anteilen (...) des Originators entstehen, und die Summe der Eigenkapitalanforderungen, die dem Kreditinstitut aus den Anteilen des Anlegers an gezogenen Salden und nicht gezogenen Linien entstehen;

Tabelle 24: Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit revolvingenden Adressenausfallrisikopositionen

Betroffene Basel II-
Ansätze:

sämtliche

Tabellenlayout

Forderungsarten	Anlagebuch					
	In Anspruch genommene Beträge ¹⁾		Kapitalanforderungen für in Anspruch genommenen Betrag des Gesamtrahmens		Kapitalanforderungen für nicht in Anspruch genommenen Betrag des Gesamtrahmens	
	Originatoranteil	Investoranteil	Originatoranteil	Investoranteil	Originatoranteil	Investoranteil
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten						
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft						
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten						
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten						
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen						
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)						
Wiederverbriefungen						
Sonstige bilanzwirksame Positionen						

¹⁾ Bemessungsgrundlage/EAD

Tabelle 24: Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit revolvingenden Adressenausfallrisikopositionen

Handelsbuch						
Forderungsarten	In Anspruch genommene Beträge ¹⁾		Kapitalanforderungen für in Anspruch genommenen Betrag des Gesamtrahmens		Kapitalanforderungen für nicht in Anspruch genommenen Betrag des Gesamtrahmens	
	Originatoranteil	Investoranteil	Originatoranteil	Investoranteil	Originatoranteil	Investoranteil
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten						
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft						
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten						
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten						
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen						
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)						
Wiederverbriefungen						
Sonstige bilanzwirksame Positionen						

¹⁾ Bemessungsgrundlage/EAD

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Tabelle 24: Verbriefungspositionen im Zusammenhang mit revolvingenden Adressenausfallrisikopositionen

<u>Umsetzungsempfehlung</u> Fachgremium Säule 3	keine
<u>Anmerkungen:</u>	<p>Die Tabelle betrifft nur Kreditinstitute, die als Originatoren eigene Forderungen verbriefen.</p> <p>Hinsichtlich der Portfolioarten "retail committed" (nicht jederzeit kündbar) und "retail uncommitted" (jederzeit kündbar) kann die Tabelle erweitert werden um eine weitergehende Untergliederung nach der Art der zugrunde liegenden Aktiva (Kreditkartenforderungen, Wohnimmobilien, Kfz-Finanzierungen, Ratenkredite...).</p> <p>Unter Umständen bietet sich hier eine Aufteilung auf zwei Tabellen (nach Beträgen im Standardansatz und Beträgen im IRB-Ansatz) an, wodurch je Portfolio eine Zuordnung der Forderungsbeträge zu den Kapitalanforderungen erkennbar wäre.</p> <p>Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.</p>
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 25: Gesamtbetrag der abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1 250 % zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen

Anforderung E-CRR

Artikel 434

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:

(n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt:

v) die Höhe der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1 250 % risikogewichtet werden;

Anforderung SolvV:

§ 334 Absatz 2 Nummer 5

(2) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen:

5. die Summe der bei der Ermittlung des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d des Kreditwesengesetzes abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1250 Prozent zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 9

(l) 2. Bulletpoint:

- Exposures that have been deducted entirely from Tier 1 capital, credit enhancing I/Os deducted from total capital, and other exposures deducted from total capital should be disclosed separately by exposure type.²²⁸

(u) 3. Bulletpoint: Aggregate amount of

- securitisation exposures²³² that are deducted entirely from Tier 1 capital, credit enhancing I/Os deducted from total capital, and other exposures deducted from total capital should be disclosed separately by exposure type.²²⁸

²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc.

²³² Securitisation exposures, as noted in Part 2, Section IV, include, but are not restricted to, securities, liquidity facilities, protection provided to securitisation positions, other commitments and credit enhancements such as I/O strips, cash collateral accounts and other subordinated assets.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 14

Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen:

(n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden, nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben:

v) die Höhe der Verbriefungspositionen, die von den Eigenmitteln abgezogen oder mit 1 250 % risikogewichtet werden;

Tabelle 25: Gesamtbetrag der abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1 250 % zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen

Betroffene Ansätze:

sämtliche

Tabellenlayout:

Mio. € Forderungsart	Anlagebuch	Handelsbuch
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten		
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft		
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten		
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten		
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen		
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)		
Wiederverbriefungen		
Sonstige bilanzwirksame Positionen		
Summe		

Tabelle 25: Gesamtbetrag der abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1 250 % zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	keine
<u>Anmerkungen:</u>	
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 26: Verbriefungsaktivitäten der Berichtsperiode

<u>Anforderung E-CRR</u>	<p>Artikel 434 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen: (n) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben, nach Forderungsarten aufgeschlüsselt: vi) eine Zusammenfassung der Verbriefungstätigkeit im laufenden Zeitraum, einschließlich der Höhe der verbrieften Forderungen und erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf;</p>
<u>Anforderung SolvV:</u>	<p>§ 334 Absatz 2 Nummer 6 (2) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch, jeweils gegliedert nach der Art der verbrieften Forderungen, folgende Angaben offenzulegen: 6. eine Zusammenfassung der Verbriefungsaktivitäten in der Berichtsperiode, einschließlich des Betrags der effektiv verbrieften Forderungen, sowie die aus dem Verkauf der verbrieften Forderungen realisierten Gewinne oder Verluste.</p>
<u>Anforderung Basel II, Säule 3:</u>	<p>Tabelle 9 (j) Summary of current period's securitisation activity, including the total amount of exposures securitised²²⁹ (by exposure type²²⁸), and recognised gain or loss on sale by exposure type.^{228,230} (g) Summary of current period's securitisation activity, including the total amount of exposures securitised²²⁹ (by exposure type²²⁸), and recognised ²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc. ²²⁹ "Exposures securitised" include underlying exposures originated by the bank, whether generated by them or purchased into the balance sheet from third parties, and third-party exposures included in sponsored schemes. Securitisation transactions (including underlying exposures originally on the bank's balance sheet and underlying exposures acquired by the bank from third-party entities) in which the originating bank does not retain any securitisation exposure should be shown separately but need only be reported for the year of inception. ²³⁰ Banks are required to disclose exposures regardless of whether there is a capital charge under Pillar 1.</p>
<u>Anforderung CRD</u>	<p>Anhang XII Teil 2 Nummer 14 Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen: n) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden, nach Forderungsarten aufgeschlüsselten Angaben: vi) eine Zusammenfassung der Verbriefungsaktivitäten im laufenden (...) Zeitraum, einschließlich der Höhe der verbrieften Forderungen und erfassten Gewinne oder Verluste beim Verkauf;</p>
<u>Betroffene Ansätze:</u>	sämtliche

Tabelle 26: Verbriefungsaktivitäten der Berichtsperiode

Tabellenlayout:

Mio. € Forderungsarten	Anlagebuch		Handelsbuch	
	Betrag der verbrieften Forderungen	realisierte Gewinne (+) / verluste (-)	Betrag der verbrieften Forderungen	realisierte Gewinne (+) / verluste (-)
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten				
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft				
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten				
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten				
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen				
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)				
Wiederverbriefungen				
Sonstige bilanzwirksame Positionen				

Berichtsfrequenz:

Einbezogene Gesellschaften:

Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:

Tabelle 26: Verbriefungsaktivitäten der Berichtsperiode

Anmerkungen:

Die Tabelle betrifft nur Kreditinstitute, die als Originatoren eigene Forderungen verbriefen.

Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 27: Verbriefungspositionen und daraus resultierende Eigenkapitalanforderungen

<u>Anforderung E-CRR</u>	<p>Artikel 434 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen: (o) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben: i) für jeden Ansatz zur Eigenkapitalermittlung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen samt der dazugehörigen Eigenkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungsforderungen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenkapitalbändern;</p>
<u>Anforderung SolvV:</u>	<p>§ 334 Absatz 3 Nummer 1 (3) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch auch folgende Angaben offenzulegen:</p> <p>1. die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungspositionen und die daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen, gegliedert nach Wiederverbriefungs- und anderen Verbriefungspositionen sowie für jeden zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen verwendeten Ansatz weiter untergliedert in eine aussagekräftige Zahl von Bändern an Verbriefungsrisikogewichten, wobei für die Verbriefungspositionen des Handelsbuchs jeweils das Verbriefungsrisikogewicht zu Grunde zu legen ist, das für sie als dem Anlagebuch zugeordnete Adressenrisikoposition zu verwenden wäre;</p>
<u>Anforderung Basel II, Säule 3:</u>	<p>Tabelle 9 (l) 1. Bulletpoint: Aggregate amount of securitisation exposures²³² retained or purchased and the associated capital charges, broken down between securitisation and resecuritisation exposures and further broken down into a meaningful number of risk weight bands for each regulatory capital approach (e.g. SA, RBA, IAA and SFA) used. (t) Aggregate amount of securitisation exposures²³² retained or purchased separately for: • securitisation exposures²³² retained or purchased subject to Comprehensive Risk Measure for specific risk; and • securitisation exposures²³² subject to the securitisation framework for specific risk broken down into a meaningful number of risk weight bands for each regulatory capital approach (e.g. SA, RBA, SFA and concentration risk approach). (u) 2. Bulletpoint: Aggregate amount of: • the capital requirements for the securitisation exposures²³² (resecuritisation or securitisation), subject to the securitisation framework broken down into a meaningful number of risk weight bands for each regulatory capital approach (e.g. SA, RBA, SFA and concentration risk approach).</p> <p><small>²³² Securitisation exposures, as noted in Part 2, Section IV, include, but are not restricted to, securities, liquidity facilities, protection provided to securitisation positions, other commitments and credit enhancements such as I/O strips, cash collateral accounts and</small></p>
<u>Anforderung CRD</u>	<p>Anhang XII Teil 2 Nummer 14 Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen: (o) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben: i) für jeden Ansatz zur Eigenkapitalermittlung die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Verbriefungs(...)positionen samt der dazugehörigen Eigenkapitalanforderungen, aufgeschlüsselt in Verbriefungs- und Wiederverbriefungspositionen und weiter aufgeschlüsselt in eine aussagekräftige Zahl von Risikogewichtungs- oder Eigenkapitalbändern;</p>
<u>Betroffene Ansätze:</u>	sämtliche

Tabelle 27: Verbriefungspositionen und daraus resultierende Eigenkapitalanforderungen

Tabellenlayout:

Mio. €	Anlagebuch						Handelsbuch						Gesamtsumme	
	Verbriefungen		Wiederverbriefungen		Summe		Verbriefungen		Wiederverbriefungen		Summe			
	Positions- wert	Kapital- unterlegung	Positions- wert	Kapital- unterlegung	Positions- wert	Kapital- unterlegung	Positions- wert	Kapital- unterlegung	Positions- wert	Kapital- unterlegung	Positions- wert	Kapital- unterlegung	Positions- wert	Kapital- unterlegung
Standardansatz														
20%														
40%														
50%														
100%														
225%														
350%														
650%														
1250%														
Ratingbasierter Ansatz														
≤ 10%														
> 10% ≤ 20%														
> 20% ≤ 50%														
> 50% ≤ 100%														
> 100% ≤ 250%														
> 250% ≤ 650%														
> 650% ≤ 1250%														
Bankaufsichtlicher Formelansatz														
...														
Internes Einstufungsverfahren														
...														
Kapitalabzug														
Summe														

Berichtsfrequenz:

Einbezogene Gesellschaften:

Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:

Tabelle 27: Verbriefungspositionen und daraus resultierende Eigenkapitalanforderungen

Anmerkungen:

Die beispielhaft dargestellten Risikogewichte können zu anderen aussagefähigen Risikogewichtsbändern zusammengefasst werden.
Die Tabelle kann erweitert werden um eine Untergliederung nach der Art des exposures sowie hinsichtlich der Abzugspositionen um die Art des zugrunde liegenden Aktivums.
Unter Umständen bietet sich hier eine Aufteilung auf zwei Tabellen (nach Beträgen im Standardansatz und Beträgen im IRB-Ansatz) an, wodurch je Risikogewichtsband eine Zuordnung der Forderungsbeträge zu den Kapitalanforderungen erkennbar wäre.
Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt

Offene Punkte:

keine

Tabelle 28: Wiederverbriefungspositionen und abgesicherte Beträge

Anforderung E-CRR

Artikel 434
Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:
(o) für Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt die folgenden Angaben:
ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungsforderungen, aufgeschlüsselt nach Forderung vor und nach Hedging/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorien oder Namen der Garantiegeber;

Anforderung SolvV:

§ 334 Absatz 3 Nummer 2
(3) Institute haben in quantitativer Hinsicht unterteilt nach Handelsbuch und Anlagebuch auch folgende Angaben offenzulegen:

2. die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungspositionen vor und nach Anrechnung von Absicherungsgeschäften oder Versicherungen und der Umfang der Absicherung durch Garantiegeber, gegliedert nach Bonitätskategorie oder Name der Garantiegeber.

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 9
(n) Aggregate amount of re-securitisation exposures²³² retained or purchased broken down according to:
• exposures to which credit risk mitigation is applied and those not applied; and
• exposures to guarantors broken down according to guarantor credit worthiness or guarantor name.
(w) Aggregate amount of re-securitisation exposures retained or purchased²³¹ broken down according to:
• exposures to which credit risk mitigation is applied and those not applied; and
• exposures to guarantors broken down according to guarantor credit worthiness or guarantor name.

²³¹ For example, charge-offs/allowances (if the assets remain on the bank's balance sheet) or write-downs of I/O strips and other retained residual interests, as well as recognition of liabilities for probable future financial support required of the bank with respect to securitised assets.
²³² Securitisation exposures, as noted in Part 2, Section IV, include, but are not restricted to, securities, liquidity facilities, protection provided to securitisation positions, other commitments and credit enhancements such as I/O strips, cash collateral accounts and other subordinated assets.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 14
Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen:
(o) für Handels- und Anlagebuch getrennt die folgenden Angaben:
ii) die Summe der einbehaltenen oder erworbenen Wiederverbriefungspositionen aufgeschlüsselt nach Forderungen vor und nach Hedging/Versicherung und nach Forderung an Finanzgarantiegeber, aufgeschlüsselt nach Bonitätskategorie oder Namen der Garantiegeber.

Betroffene Ansätze:

sämtliche

Tabelle 28: Wiederverbriefungspositionen und abgesicherte Beträge

Tabellenlayout:

Bonitätskategorien der Garantiegeber	Anlagebuch			Handelsbuch		
	Einbehaltenene oder erworbene Wiederverbriefungspositionen			Einbehaltenene oder erworbene Wiederverbriefungspositionen		
	vor Absicherung	nach Absicherung	Umfang der Absicherung durch Garantiegeber	vor Absicherung	nach Absicherung	Umfang der Absicherung durch Garantiegeber
Rating AAA bis AA-						
Rating A+ bis A-						
Rating BBB+ bis BBB-						
Rating schlechter BB+						

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

keine

Anmerkungen:

Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.
Es wird eine institutsindividuell aussagekräftige Gliederung nach Bonitätskategorien erwartet, die ggf. auch eine höhere Aggregation zulassen kann.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 29: Notleidende und in Verzug geratene verbriefte Forderungen

Anforderung E-CRR

Artikel 434
Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen:
(p) für das Nicht-Handelsbuch und in Bezug auf die vom Institut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften ausfallgefährdeten/überfälligen Forderungen und die vom Institut im laufenden Zeitraum erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten;

Anforderung SolvV:

§ 334 Absatz 4 Nummer 1
(2) Institute haben in quantitativer Hinsicht auch folgende Angaben offenzulegen:

1. für vom Institut verbrieft Forderungen, die das Institut, wären sie nicht verbrieft, dem Anlagebuch zuzurechnen hätte und für die das Institut als Originator gilt, die Summe der notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen und die vom Institut in der Berichtsperiode hierzu erfassten Verluste gegliedert nach Art der verbrieften Forderung,

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 9
(h) For exposures securitised²²⁹ by the bank and defined under the securitisation framework:²³⁰

- amount of impaired/past due assets securitised broken down by exposure type²²⁸, and
- losses recognised by the bank during the current period broken down by exposure type.^{228, 231}

²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc.
²²⁹ "Exposures securitised" include underlying exposures originated by the bank, whether generated by them or purchased into the balance sheet from third parties, and third-party exposures included in sponsored schemes. Securitisation transactions (including underlying exposures originally on the bank's balance sheet and underlying exposures acquired by the bank from third-party entities) in which the originating bank does not retain any securitisation exposure should be shown separately but need only be reported for the year of inception.
²³⁰ Banks are required to disclose exposures regardless of whether there is a capital charge under Pillar 1.
²³¹ For example, charge-offs/allowances (if the assets remain on the bank's balance sheet) or write-downs of I/O strips and other retained residual interests, as well as recognition of liabilities for probable future financial support required of the bank with respect to securitised assets.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 2 Nummer 14
Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen:
p) für das Anlagebuch und in Bezug auf die vom Kreditinstitut verbrieften Forderungen die Höhe der verbrieften ausfallgefährdeten/überfälligen Forderungen und die vom Kreditinstitut in der laufenden Periode erfassten Verluste, beides aufgeschlüsselt nach Forderungsarten;

Betroffene Ansätze:

Standard- und IRB-Ansätze

Tabelle 29: Notleidende und in Verzug geratene verbriefte Forderungen

Forderungsarten ²⁾	Ausstehende Beträge ¹⁾	
	Notleidend / in Verzug befindlich ³⁾	Verluste ⁴⁾
	in Mio €	in Mio €
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten		
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft		
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten		
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten		
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen		
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)		
Wiederverbriefungen		
Sonstige bilanzwirksame Positionen		

¹⁾ darzustellende Periode ist das Geschäftsjahr (analog Tab. 4h)

²⁾ Beispiel-Portfolien

³⁾ Offen gelegt werden sollen Informationen über die Qualität des verbrieften Kreditvolumens. Als Grundlage für die Qualitätsaussage können die internen Informationsstrukturen der einzelnen Verbriefungstransaktionen dienen.

⁴⁾ Abschreibungs-/ Wertberichtigungsbedarf auf zurückbehaltene Risiken

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Tabelle 29: Notleidende und in Verzug geratene verbrieft Forderungen

<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Einzubeziehen sind nur von der Bank als Originator verbrieft eigene Forderungen. Offen gelegt werden sollen Informationen über die Qualität des verbrieften Kreditvolumens. Als Grundlage für die Qualitätsaussage können die internen Informationsstrukturen der einzelnen Verbriefungstransaktionen dienen.
<u>Anmerkungen:</u>	Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 30: Verbriefte Handelsbuch-Risikopositionen, die einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen

<u>Anforderung E-CRR</u>	<p>Artikel 434 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 5 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Artikel 326 oder 327 berechnen, legen – gegebenenfalls nach Handels- und Nicht-Handelsbuch getrennt – folgende Informationen offen: (q) für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Institut verbrieft wurden und einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten;</p>
<u>Anforderung SolvV:</u>	<p>§ 334 Absatz 4 Nummer 2 (2) Institute haben in quantitativer Hinsicht auch folgende Angaben offenzulegen:</p> <p>2. für Handelsbuch-Risikopositionen, die das Institut verbrieft hat und die es gleichwohl als Handelsbuch-Risikoposition für die Bemessung der Eigenkapitalanforderung berücksichtigt, eine Aufgliederung danach, ob sie Teil von Verbriefungstransaktionen mit und ohne Forderungsübertragung sind und nach Art der verbrieften Forderung.</p>
<u>Anforderung Basel II, Säule 3:</u>	<p>Tabelle 9 (r) Aggregate amount of exposures securitised²²⁹ by the bank for which the bank has retained some exposures and which is subject to the market risk approach (broken down into traditional/synthetic), by exposure type.²²⁸</p> <hr/> <p>²²⁸ For example, credit cards, home equity, auto, and securitisation exposures detailed by underlying exposure type and security type (e.g. RMBS, CMBS, ABS, CDOs) etc.</p> <hr/> <p>²²⁹ "Exposures securitised" include underlying exposures originated by the bank, whether generated by them or purchased into the balance sheet from third parties, and third-party exposures included in sponsored schemes. Securitisation transactions (including underlying exposures originally on the bank's balance sheet and underlying exposures acquired by the bank from third-party entities) in which the originating bank does not retain any securitisation exposure should be shown separately but need only be reported for the year of inception.</p>
<u>Anforderung CRD</u>	<p>Anhang XII Teil 2 Nummer 14 Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 94 bis 101 oder die Eigenkapitalanforderungen nach Anhang I Nummer 16a der Richtlinie 2006/49/EG berechnen, legen - gegebenenfalls nach Handels- und Anlagebuch getrennt - folgende Informationen offen: q) für das Handelsbuch die Summe der ausstehenden Forderungen, die vom Kreditinstitut verbrieft wurden und einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen, aufgeschlüsselt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen und Forderungsarten.</p>
<u>Betroffene Ansätze:</u>	<p>Standard- und IRB-Ansätze</p>

Tabelle 30: Verbriefte Handelsbuch-Risikopositionen, die einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen

Forderungsarten ¹⁾	verbriefte Handelsbuch-Risikopositionen, die einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen	
	traditionelle Verbriefungen	synthetische Verbriefungen
	in Mio €	in Mio €
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten		
Forderungen aus sonstigen Krediten im Privatkundengeschäft		
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten		
Forderungen aus sonstigen Unternehmenskrediten		
Forderungen aus eigenen und angekauften Leasingforderungen		
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)		
Wiederverbriefungen		
Sonstige bilanzwirksame Positionen		

¹⁾ Beispiel-Portfolien

Berichtsfrequenz: jährlich

Einbezogene Gesellschaften: Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:

Anmerkungen: Zur näheren Erläuterung der Zuordnung von einzelnen aus Verbriefungen resultierenden Positionen in die Anforderungen nach der Säule 3, befindet sich im Anhang zu den Anwendungsbeispielen zu Tabellen 20-25 ein von der Dresdner Bank entwickeltes Zahlenbeispiel, welches im übrigen auch eine weitere, sachgerechte Form der Darstellung von Verbriefungen aufzeigt.

Tabelle 30: Verbriefte Handelsbuch-Risikopositionen, die einer Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko unterliegen

Offene Punkte:

keine

Tabelle 31: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen E-CRR

Artikel 437

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

(d) die Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Verwenden die Institute für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für LGD oder Umrechnungsfaktoren, so werden die betreffenden Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken, Institute und Unternehmen getrennt von Forderungen offen gelegt, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden;

(e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse „Ausfall“), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:

- i) den Gesamtkreditbestand, einschließlich für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen, und die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen; und für Beteiligungspositionen den ausstehenden Betrag;
- ii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht;

Anforderung SolvV:

§ 335 Absatz 2 Nummer 1, 2a und c

(2) Institute, die risikogewichtete Positionswerte nach dem IRBA ermitteln, haben in quantitativer Hinsicht folgende Informationen offenzulegen:

1. die Summe der Positionswerte für jede der in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten IRBA-Forderungsklassen. Positionen, die den Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und c zugeordnet sind und für die das Institut eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall oder der IRBA-Konversionsfaktoren für die Ermittlung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte verwendet, sind getrennt von den Positionen auszuweisen, für die die Institute solche Verfahren nicht anwenden;
2. für jede der Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c und e jeweils für eine hinreichende Anzahl von Ratingstufen für Schuldner (einschließlich „Ausfall“), die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht, jeweils:
 - a. der Gesamtbetrag der Positionswerte, in den Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und c als Summe der ausstehenden Kreditbeträge und der Positionswerte von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen, in der Forderungsklasse nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e als ausstehende Beträge,
 - c. das mit den Positionswerten gewichtete Durchschnittsrisikogewicht,

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 6d (I)

Für jedes Portfolio (wie oben definiert) außer Retail-Portfolien: Darstellung von Informationen über eine hinreichende Anzahl an PD-Klassen (einschließlich Ausfall), die eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken ermöglichen:¹⁴⁸

- Gesamtforderungen (für Unternehmen, Staaten und Banken: ausstehende Kredite und EAD von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen¹⁴⁹, für Beteiligungen: ausstehende Beträge),

¹⁴⁸ Die unten beschriebenen PD, LGD und EAD Offenlegungen sollen die Effekte des Netting, der Besicherung und der Garantien/ Kreditderivate widerspiegeln, falls sie unter Teil 2 berücksichtigt wurden. Die Offenlegung

zu jeder PD-Klasse sollte die mit dem Forderungsvolumen gewichtete Durchschnitts-PD für jede PD-Klasse enthalten. Falls Banken PD-Klassen zum Zwecke der Offenlegung zusammenfassen, sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten PD-Klassen sein.

¹⁴⁹ Ausstehende Kredite und EAD der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen können für diese Offenlegungen auf einer zusammengefassten Basis dargestellt werden.

Tabelle 31: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 1
 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, legen folgende Informationen offen:
 d) die Forderungsbeträge für jede der in Artikel 86 genannten Forderungsklassen. Wenn Kreditinstitute für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren verwenden, werden Forderungen an Zentralstaaten, Instituten und Zentralbanken, Kreditinstitute und Unternehmen getrennt von Forderungen offen gelegt, für die die Kreditinstitute solche Schätzungen nicht verwenden;
 e) für jede der Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse "Ausfall"), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Kreditinstitute folgendes offen:
 i) die Summe der Forderungen (für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen für Beteiligungspositionen, den ausstehenden Betrag),
 iii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht

Betroffene Ansätze:

IRB-Basisansatz

Tabelle:

Portfolio ¹⁾	PD 1 0,00 - 10%*			PD n 11 - 50%*			Default			Total		
	EAD in Mio €	∅ PD ²⁾ in %	∅ RW ³⁾ in %	EAD in Mio €	∅ PD ²⁾ in %	∅ RW ³⁾ in %	EAD in Mio €	∅ PD ²⁾ in %	∅ RW ³⁾ in %	EAD in Mio €	∅ PD ²⁾ in %	∅ RW ³⁾ in %
Zentralregierungen ⁵⁾												
Institute ⁵⁾												
Unternehmen ^{4) 5)}												
Beteiligungspositionen ⁶⁾												
Gesamt												

¹⁾ Beispielhafte PD-Klassen

¹⁾ Sofern Institute bei Nutzung eines IRB-Ansatzes andere als die oben genannten Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offenzulegen.

²⁾ Exposure-gewichtete ∅ PD = $\frac{\sum_{i=1}^n (PD_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$

³⁾ Exposure-gewichtetes ∅ RW = $\frac{\sum_{i=1}^n (RW_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$

⁴⁾ inklusive KMU's, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen

⁵⁾ Ausstehende Kredite und Kreditzusagen, nach Risikominderung

⁶⁾ Ausstehender Betrag / Beteiligungsinstrumente müssen hier nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungsinstrumente im Anlagebuch verwendet.

Tabelle 31: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für die Buchstaben d) bis f)? Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben d) bis f).
<u>Anmerkungen:</u>	Die für die Offenlegung relevanten Portfolien ergeben sich aus den qualitativen Anforderungen nach § 335 Abs. 1
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 32: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen E-CRR

Artikel 437

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

(d) die Forderungsbeträge für jede der in Artikel 142 genannten Forderungsklassen. Verwenden die Institute für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für LGD oder Umrechnungsfaktoren, so werden die betreffenden Forderungen an Zentralstaaten, Zentralbanken, Institute und Unternehmen getrennt von Forderungen offen gelegt, für die die Institute solche Schätzungen nicht verwenden;

(e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse „Ausfall“), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:

i) den Gesamtkreditbestand, einschließlich für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen, und die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen; und für Beteiligungspositionen den ausstehenden Betrag;

ii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht;

(j) für alle Forderungsklassen nach Artikel 142 und für alle betreffenden Kategorien, denen die verschiedenen in Artikel 149 Absätze 1 bis 4 genannten Korrelationen entsprechen:

i) für Institute, die bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen LGD und PD in Prozent für jede geografische Belegenheit der Kreditengagements;

Anforderung SolvV:

§ 335 Absatz 2 Nummern 1, 2b und 2c

(2) Institute, die risikogewichtete Positionswerte nach dem IRBA ermitteln, haben in quantitativer Hinsicht folgende Informationen offenzulegen:

1. die Summe der Positionswerte für jede der in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten IRBA-Forderungsklassen. Positionen, die den Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und c zugeordnet sind und für die das Institut eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall oder der IRBA-Konversionsfaktoren für die Ermittlung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte verwendet, sind getrennt von den Positionen auszuweisen, für die die Institute solche Verfahren nicht anwenden;

2. für jede der Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c und e jeweils für eine hinreichende Anzahl von Ratingstufen für Schuldner (einschließlich „Ausfall“), die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht, jeweils:

a) der Gesamtbetrag der Positionswerte, in den Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und c als Summe der ausstehenden Kreditbeträge und der Positionswerte von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen, in der Forderungsklasse nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e als ausstehende Beträge,

b) von Instituten, die ihre eigenen Schätzungen für die Verlustquote bei Ausfall für die Ermittlung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte verwenden, der mit den Positionswerten gewichtete Durchschnitt der Verlustquote bei Ausfall in Prozent,

c) das mit den Positionswerten gewichtete Durchschnittsrisikogewicht,

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 6d (II)

Für jedes Portfolio (wie oben definiert) außer Retail-Portfolien: Darstellung von Informationen über eine hinreichende Anzahl an PD-Klassen (einschließlich Ausfall), die eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken ermöglichen.¹⁴⁸

- Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, die mit den Forderungsbeträgen gewichtete Durchschnitts-LGD (Prozentsatz); und
- Das mit den Forderungsbeträgen gewichtete Risikogewicht

¹⁴⁸ Die unten beschriebenen PD, LGD und EAD Offenlegungen sollen die Effekte des Netting, der Besicherung und der Garantien/ Kreditderivate widerspiegeln, falls sie unter Teil 2 berücksichtigt wurden. Die Offenlegung zu jeder PD-Klasse sollte die mit dem Forderungsvolumen gewichtete Durchschnitts-PD für jede PD-Klasse enthalten. Falls Banken PD-Klassen zum Zwecke der Offenlegung zusammenfassen, sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten PD-Klassen sein.

Tabelle 32: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 1
 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, legen folgende Informationen offen:
 d) die Forderungsbeträge für jede der in Artikel 86 genannten Forderungsklassen. Wenn Kreditinstitute für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren verwenden, werden Forderungen an Zentralstaaten, Instituten und Zentralbanken, Kreditinstitute und Unternehmen getrennt von Forderungen offen gelegt, für die die Kreditinstitute solche Schätzungen nicht verwenden;
 e) für jede der Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse "Ausfall"), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Kreditinstitute folgendes offen:
 i) die Summe der Forderungen (für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute und Unternehmen die Summe der ausstehenden Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen für Beteiligungspositionen, den ausstehenden Betrag),
 ii) für Kreditinstitute, die bei der Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge eigene Schätzungen für LGD verwenden, die forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche LGD in Prozent,
 iii) das forderungsbetragsgewichtete durchschnittliche Risikogewicht

Betroffene Ansätze:

Fortgeschrittener IRB-Ansatz

Tabelle:

Portfolio ¹⁾	PD 1 0,00 - 10%*				PD n 11 - 50%*				Default				Total			
	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %
Zentralregierungen ⁵⁾																
Institute ⁵⁾																
Unternehmen ^{4) 5)}																
Beteiligungspositionen ⁶⁾																
Gesamt																

* Beispielhafte PD-Klassen

1) Sofern Institute bei Nutzung eines IRB-Ansatzes andere als die oben genannten Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offenzulegen.

2) Exposure-gewichtete ∅ LGD =
$$\frac{\sum_{i=1}^n (LGD_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$$

3) Exposure-gewichtete ∅ PD =
$$\frac{\sum_{i=1}^n (PD_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$$

4) Exposure-gewichtetes ∅ RW =
$$\frac{\sum_{i=1}^n (RW_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$$

5) inklusive KMU's, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen

6) Beteiligungsinstrumente müssen hier nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungsinstrumente im Anlagebuch verwendet.

Tabelle 32: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für Buchstabe d) bis f)? Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben d) bis f).
<u>Anmerkungen:</u>	keine
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 33: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen E-CRR

Artikel 437

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen: (e) für die Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse „Ausfall“), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Institute gesondert Folgendes offen:

iii) für Institute, die eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwenden, den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse;

Anforderung SolvV:

§ 335 Absatz 2 Nummer 2d

(2) Institute, die risikogewichtete Positionswerte nach dem IRBA ermitteln, haben in quantitativer Hinsicht folgende Informationen offenzulegen:

2. für jede der Forderungsklassen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b, c und e jeweils für eine hinreichende Anzahl von Ratingstufen für Schuldner (einschließlich „Ausfall“), die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht, jeweils: d) von Instituten, die ihre eigenen Schätzungen der IRBA-Konversionsfaktoren zur Ermittlung der risikogewichteten IRBA-Positionswerte verwenden, der Gesamtbetrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen und der durchschnittliche Positionswert für jede Forderungsklasse;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 6d (III)

Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen und die mit Forderungsbeträgen gewichtete durchschnittliche EAD für jedes Portfolio.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Banken müssen lediglich eine Schätzung der EAD für jedes Portfolio bereitstellen. Dennoch können Banken, ausgehend davon, dass dies für eine aussagekräftigere Einschätzung ihrer Risiken dienlich ist, ebenfalls EAD-Schätzungen über eine Anzahl von EAD Kategorien hinweg offen legen.

Tabelle 33: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 1
 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, legen folgende Informationen offen:
 e) für jede der Forderungsklassen Zentralstaaten und Zentralbanken, Institute, Unternehmen und Beteiligungspositionen und für eine ausreichende Zahl von Schuldnerklassen (einschließlich der Klasse "Ausfall"), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos zulassen, legen die Kreditinstitute folgendes offen:
 iv) für Kreditinstitute, die eigene Schätzungen der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge verwenden, den Betrag der nicht in Anspruch genommenen Zusagen und die forderungsbetragsgewichteten durchschnittlichen Forderungswerte für jede Forderungsklasse;

Betroffene Ansätze:

fortgeschrittener IRB-Ansatz

Tabelle:

Portfolio ¹⁾	Kreditzusagen in Mio €	∅ EAD ²⁾ in Mio €
Zentralregierungen		
Institute		
Unternehmen ³⁾		
Beteiligungspositionen		
Gesamt		

¹⁾ Sofern Institute bei Nutzung eines IRB-Ansatzes andere als die oben genannten Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offenzulegen.

²⁾ angerechnete Zusagen; ∅ EAD = ∅ Positionswert =
$$\sum_{i=1}^n (Zusagen_i \cdot Konversionsfaktor_i) \div \sum_{i=1}^n Zusagen$$

³⁾ inklusive KMU's, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen

Berichtsfrequenz:

jährlich

Tabelle 33: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für Buchstabe d) bis f)? Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben d) bis f).
<u>Anmerkungen:</u>	keine
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 34: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderungen E-CRR

Artikel 437

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

(f) für die Forderungsklasse der Retailforderungen und für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien entweder die unter Buchstabe e beschriebenen Offenlegungen (gegebenenfalls auf Basis von Pools) oder eine Analyse der Forderungen (ausstehende Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen), bezogen auf eine ausreichende Anzahl an Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen (gegebenenfalls auf Basis von Pools);

Anforderung SolvV:

§ 335 Absatz 2 Nummer 3

(2) Institute, die risikogewichtete Positionswerte nach dem IRBA ermitteln, haben in quantitativer Hinsicht folgende Informationen offenzulegen:

3. für jedes der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Teilportfolien des Mengengeschäfts entweder die Offenlegungsanforderungen nach Nummer 2 oder eine Analyse der Forderungen bezüglich einer hinreichenden Anzahl von erwarteten Verlustraten, die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht ;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 6d (IV)

Für jedes Retail-Portfolio (wie oben definiert), entweder ¹⁵¹ :

- Offenlegungen wie oben beschrieben auf Pool-Ebene (d.h. ebenso wie für Nicht-Retail Portfolien); oder

- Analyse der Forderungen auf Pool-Ebene (ausstehende Kredite und EAD für Kreditzusagen) bezüglich einer hinreichenden Anzahl von EL-Klassen, die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht.

¹⁵¹ Grundsätzlich würde von den Banken erwartet werden, dass sie den bereitgestellten Offenlegungen für Nicht-Retail Portfolien folgen. Jedoch können sich Banken dazu entschließen, EL-Klassen als Grundlage ihrer Offenlegung anzuwenden, wenn sie glauben, dies könne dem Leser eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken liefern. Sofern Banken interne Klassen zum Zeck der Offenlegung kumulieren (entweder PD/LGD oder EL) sollte dies eine repräsentativ Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten Klassen sein.

Anforderungen CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 1

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, legen folgende Informationen offen:

f) für die Forderungsklasse der Retail-Forderungen und für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien entweder die unter Buchstabe e beschriebenen Offenlegungen (gegebenenfalls auf Basis von Pools) oder eine Analyse der Forderungen (ausstehende Kredite und Forderungswerte für nicht in Anspruch genommene Zusagen) bezogen auf eine ausreichende Anzahl von Klassen für erwartete Verluste (EL), die eine sinnvolle Differenzierung des Kreditrisikos ermöglichen (gegebenenfalls auf Basis von Pools);

Betroffene Ansätze:

IRB-Ansatz

Tabelle 34: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Tabelle (Alternative 1):

Portfolio ¹⁾	Retail																
	PD 1 0,00 - 10%*				PD 2 11 - 50%*				Default				Total				
	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	EAD in Mio €	∅ LGD ²⁾ in %	∅ PD ³⁾ in %	∅ RW ⁴⁾ in %	
Baufinanzierungen ⁵⁾																	
Qualifizierte revolvingende Retailforderungen ⁵⁾																	
Andere Retailkredite ⁵⁾																	
Gesamt																	

¹⁾ Sofern Institute bei Nutzung eines IRB-Ansatzes andere als die oben genannten Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offenzulegen.

²⁾ Exposure-gewichtete ∅ LGD = $\frac{\sum_{i=1}^n (LGD_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$

³⁾ Exposure-gewichtete ∅ PD = $\frac{\sum_{i=1}^n (PD_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$

⁴⁾ Exposure-gewichtetes ∅ RW = $\frac{\sum_{i=1}^n (RW_i \cdot EAD_i)}{\sum_{i=1}^n EAD}$

⁵⁾ ausstehende Kredite und nicht in Anspruch genommene Zusagen nach Anwendung anerkannter Kreditrisikominderungstechniken

Tabelle (Alternative 2):

	Retail		
	EL-Klasse 1 ²⁾	EL-Klasse 2 ²⁾	EL-Klasse 3 ²⁾
Baufinanzierungen ¹⁾			
Qualifizierte revolvingende Retailforderungen ¹⁾			
Andere Retailkredite ¹⁾			
Gesamt			

¹⁾ ausstehende Kredite und nicht in Anspruch genommene Zusagen nach Anwendung anerkannter Kreditrisikominderungstechniken; Angabe der EAD in Mio €

²⁾ Unter Angabe der verwendeten Bandbreite des EL in % des EAD

Tabelle 34: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für Buchstabe d) bis f)? Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben d) bis f).
<u>Anmerkungen:</u>	146 Sowohl bei der hier aufgeführten qualitativen als auch bei der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung sollen Kreditinstitute zwischen den qualifizierten revolving Retailforderungen und anderen Retailforderungen unterscheiden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Umfang dieser Portfolien (im Vergleich zum gesamten Kreditrisiko) unbedeutend ist und das Risikoprofil jedes einzelnen Portfolios hinreichend gleichartig ist, so dass eine getrennte Offenlegung das Verständnis des Nutzers hinsichtlich des Risikoprofils des institutseigenen Retailgeschäfts nicht verbesserte.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 35: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderung E-CRR

Artikel 437

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

(g) die tatsächlichen spezifischen Kreditrisikoanpassungen im vorhergehenden Zeitraum für jede Forderungsklasse (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) und wie diese von den Erfahrungswerten der Vergangenheit abweichen;

(h) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten (ob das Institut z. B. überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche LGD und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen hatte);

Anforderung SolvV:

§ 335 Absatz 2 Nummern 4 und 5

(2) Institute, die risikogewichtete Positionswerte nach dem IRBA ermitteln, haben in quantitativer Hinsicht folgende Informationen offenzulegen:

4. tatsächliche Verluste in Form von Direktabschreibungen und Wertberichtigungen im vorhergehenden Berichtszeitraum für jede Forderungsklasse, beim Mengengeschäft für jedes der in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d genannten Teilportfolien und wie sich diese von den vorangegangenen Erfahrungswerten abheben;

5. eine Beschreibung derjenigen Faktoren, die die Verlusthistorie im Berichtszeitraum beeinflusst haben, ob beispielsweise das Institut eine höhere als die durchschnittliche Ausfallrate oder höhere als durchschnittliche Verlustquoten bei Ausfall hatte;

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 6e

Tatsächliche Verluste (z.B. Direktabschreibungen und Einzelwertberichtigungen) in der vorhergehenden Periode für jedes Portfolio (wie oben definiert) und wie sich diese von der vergangenen Erfahrung abheben. Eine Erörterung derjenigen Faktoren, die die Verlusthistorie der vergangenen Periode beeinflusst haben – hatte beispielsweise die Bank eine höhere als die durchschnittliche Verlustrate oder höhere als durchschnittliche LGDs, EADs.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 1

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, legen folgende Informationen offen:

g) die tatsächlichen Wertberichtigungen in der vorhergehenden Periode für jede Forderungsklasse (für Retail-Forderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) und wie diese von den Erfahrungen in der Vergangenheit abweichen;

h) eine Beschreibung der Faktoren, die Einfluss auf die erlittenen Verluste in der Vorperiode hatten (ob z. B. das Kreditinstitut überdurchschnittliche Ausfallquoten oder überdurchschnittliche LGD und Umrechnungsfaktoren zu verzeichnen hatte);

Betroffene Ansätze:

IRB-Ansätze

Tabelle 35: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Tabelle:

Portfolio ¹⁾	Verluste t ₀ in Mio €	Verluste t ₁ in Mio €	Veränderung in Mio €	Erläuterungen ²⁾
Zentralregierungen				
Institute				
Unternehmen ³⁾				
Beteiligungspositionen ⁴⁾				
Baufinanzierungen				
Qualifizierte revolving Retailforderungen				
Andere Retailforderungen				
Gesamt				

¹⁾ Sofern Institute bei Nutzung eines IRB-Ansatzes andere als die oben genannten Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offenzulegen.

²⁾ Zu erläutern sind nur signifikante Veränderungen, die Signifikanzdefinition erfolgt institutsindividuell.

³⁾ inklusive KMU's, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen

⁴⁾ Beteiligungsinstrumente müssen hier nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beiliegungen im Anlagebuch verwendet.

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Umsetzungsempfehlung
Fachgremium Säule 3:

Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für Buchstabe d) bis f)?
Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben d) bis f).

Anmerkungen:

Die Definition der "tatsächlichen Verluste", z.B. die Summe aus EWB-Verbräuchen, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und Direktabschreibungen/Rückstellungen oder die Summe aus EWB-Zuführung, EWB-Auflösung, Direktabschreibungen/Rückstellungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen, wird dem Kreditinstitut überlassen; die gewählte Definition ist anzugeben.

Offene Punkte:

keine

Tabelle 36: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderung E-CRR

Artikel 437

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem IRB-Ansatz berechnen, legen folgende Informationen offen:

(i) eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Instituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum. Diese Gegenüberstellung umfasst mindestens Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungskategorie (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien) über einen ausreichenden Zeitraum, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Ratingprozesse für jede Forderungskategorie zu ermöglichen (für Retailforderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffer iv definierten Kategorien). Gegebenenfalls schlüsseln die Institute diese Angaben weiter auf, um eine Analyse der PD sowie, im Falle von Instituten, die eigene Schätzungen der LGD und/oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, eine Analyse der tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den oben genannten quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung zur Verfügung zu stellen;

Anforderung SolvV:

§ 335 Absatz 2 Nummer 6

(2) Institute, die risikogewichtete Positionswerte nach dem IRBA ermitteln, haben in quantitativer Hinsicht folgende Informationen offenzulegen:

6. die Schätzungen des Instituts in einer Gegenüberstellung zu den tatsächlich eingetretenen Ergebnissen über einen längeren Zeitraum. Hierzu gehören mindestens Informationen über die Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlich eingetretenen Verlusten für jede Forderungskategorie. Der betrachtete Zeitraum sollte hinreichend lang sein, um eine aussagekräftige Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Prozesses zur Zuordnung von Positionen oder Schuldnern zu Ratingklassen oder Risikopools für jede Forderungskategorie zu ermöglichen. Wenn dies zweckdienlich ist, haben Institute dies weiter zu untergliedern und eine Analyse der realisierten Ausfallraten sowie, soweit das Institut eigene Schätzungen der Verlustquoten bei Ausfall verwendet, der realisierten Verlustquoten bei Ausfall und/oder im Vergleich zu den jeweiligen Schätzwerten, die nach Nummer 2 offen zu legen sind, angeben.

Anforderung Basel II, Säule 3:

Tabelle 6f

Die Schätzungen der Bank in Gegenüberstellung zu den tatsächlich erzielten Ergebnissen über einen längeren Zeitraum.¹⁵² Dies sollte wenigstens Informationen über die Verlustschätzungen im Verhältnis zu den tatsächlich eingetretenen Verlusten in jedem Portfolio (wie oben definiert) beinhalten. Die betrachtete Periode sollte hinreichend lang sein, um eine aussagekräftige Beurteilung der Performance des Internen Rating Prozesses für jedes Portfolio zu ermöglichen.¹⁵³ Banken sollten diese (wenn zweckdienlich) weiter untergliedern, um eine Analyse der PD- und, für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, LGD- und EAD-Ergebnisse gegenüber den zuvor in den „Quantitativen Offenlegungen: Risikomessung“ angegebenen Schätzungen zu ermöglichen.¹⁵⁴

¹⁵² Diese Offenlegungen sind ein möglicher Weg, um dem Leser weitergehende Anhaltspunkte für die langfristige Verlässlichkeit der im Abschnitt "Quantitative Offenlegung: Risikomessung" dargestellten Daten zu geben. Diese Offenlegungen gelten ab dem Jahresende 2009 als Mindestanforderung; eine zwischenzeitliche, frühe Einführung ist erstrebenswert. Aufgrund der phasenweisen Implementierung haben Banken ausreichend Zeit, eine langfristige Datenhistorie aufzubauen, um diese Offenlegung aussagekräftig zu machen.

¹⁵³ Der Ausschuss wird für diese Beurteilung keine Periode vorschreiben. Bei der Implementierung kann von den Banken erwartet werden, dass sich die Offenlegungen auf eine möglichst lange Datenhistorie beziehen - wenn eine Bank z.B. über eine zehnjährige Datenhistorie verfügt, sollten sich die offen gelegten durchschnittlichen Ausfallraten für jede einzelne PD Klasse auf eine 10-Jahres-Periode beziehen. Jahresdaten müssen nicht offen gelegt werden.

¹⁵⁴ Banken sollten diese weitergehende Untergliederung zur Verfügung stellen, wenn es den Nutzern einen tieferen Einblick in die Verlässlichkeit der Schätzungen ermöglicht, die durch die "Quantitative Offenlegung: Risikomessung" gegeben wird. Insbesondere sollten Banken, wenn es im Vergleich zwischen den bankeigenen Schätzungen von PD, LGD oder EAD und den tatsächlichen langfristigen Ergebnissen wesentliche Unterschiede gibt, diese Informationen und Erklärungen dafür offen legen.

Tabelle 36: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 1
 Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 84 bis 89 berechnen, legen folgende Informationen offen:
 i) eine Gegenüberstellung der Schätzungen des Kreditinstituts und der tatsächlichen Ergebnisse über einen längeren Zeitraum. Dies umfasst mindestens Angaben über Verlustschätzungen im Vergleich zu den tatsächlichen Verlusten für jede Forderungsklasse (für Retail-Forderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffern iv definierte Kategorie) über einen ausreichenden Zeitraum, um eine sinnvolle Bewertung der Leistungsfähigkeit der internen Ratingprozesse für jede Forderungsklasse zu ermöglichen (für Retail-Forderungen für jede der unter Buchstabe c Ziffern iv definierten Kategorien). Gegebenenfalls sollten die Kreditinstitute diese Angaben weiter aufschlüsseln, um eine Analyse der Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) sowie, im Falle von Kreditinstituten, die eigene Schätzungen der LGD und/oder der Umrechnungsfaktoren verwenden, eine Analyse der tatsächlichen LGD und Umrechnungsfaktoren im Vergleich zu den Schätzungen in den oben genannten quantitativen Offenlegungen zur Risikobewertung zur Verfügung stellen.

Betroffene Ansätze:

IRB-Ansätze

Tabelle:

Portfolio ¹⁾	Verluste in t ₀		Verluste in t ₁		Verluste in t ₂		Verluste in t _{...}		Verluste in t _n	
	EL* in Mio €	eingetreten in Mio €	EL* in Mio €	eingetreten in Mio €	EL* in Mio €	eingetreten in Mio €	EL* in Mio €	eingetreten in Mio €	EL* in Mio €	eingetreten in Mio €
Zentralregierungen										
Institute										
Unternehmen ²⁾										
Beteiligungspositionen ³⁾										
Baufinanzierungen										
Qualifizierte revolvingende Retailforderungen										
Andere Retailforderungen										
Gesamt										

* EL = expected loss der nicht ausgefallenen Risikoaktiva im traditionellen Kreditgeschäft (d.h. ohne Wertpapiere des Bankbuches, ohne Derivate)

¹⁾ Sofern Institute bei Nutzung eines IRB-Ansatzes andere als die oben genannten Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offenzulegen.

²⁾ inklusive KMU's, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen

³⁾ Beteiligungen müssen nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beiliegungen im Anlagebuch verwendet.

Berichtsfrequenz:

jährlich

Einbezogene
Gesellschaften:

Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis

Tabelle 36: Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden - Risikomessung*

*In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

<u>Umsetzungsempfehlung</u> <u>Fachgremium Säule 3:</u>	Gilt die Fußnote 144 („Equities need only be disclosed here as a separate portfolio where the bank uses the PD/LGD approach for equities held in the banking book“), die sich zur Zeit nur auf Buchstabe c) der Tabelle 6 bezieht auch für Buchstabe e)? Die Fußnote 144 bezieht sich auch auf die Offenlegung der quantitativen Daten zu den Buchstaben e) bis f).
<u>Anmerkungen:</u>	Die Definition der "tatsächlichen Verluste", z.B. die Summe aus EWB-Verbräuchen, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen und Direktabschreibungen/Rückstellungen oder die Summe aus EWB-Zuführung, EWB-Auflösung, Direktabschreibungen/Rückstellungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen, wird dem Kreditinstitut überlassen; die gewählte Definition ist anzugeben Die Definition des längeren Zeitraums (Anzahl der Perioden) ist institutsindividuell festzulegen. Die Institute sind aufgefordert, zur Verifizierung ihrer Angaben zu PDs, LGDs und EADs die Berechnungsmethoden zu erläutern. Die Institute sind weiter aufgefordert, zur Validierung von Ausfallwahrscheinlichkeiten im Kreditgeschäft, geeignete Darstellungsformen zu entwickeln, die sich an den internen Verfahren orientieren und zu gegebener Zeit auch veröffentlicht werden können.
<u>Offene Punkte:</u>	keine

Tabelle 37: Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze ^{155,156}

Anforderung E-CRR

Artikel 438

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:

(f) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und andere geeignete Sicherheiten gedeckt ist – nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen;

(g) für Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate gedeckt ist. Für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 150 vorgesehenen Ansätze.

Anforderung SolvV:

§ 336 Absatz 2

(2) Institute, die Kreditrisikominderungstechniken für die Ermittlung des Gesamtanrechnungsbetrags für Adressrisiken berücksichtigen, haben in quantitativer Hinsicht, soweit anwendbar, nach Gebrauch von bilanziellen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen, die folgenden Informationen offenzulegen:

1. für Institute, die den KSA anwenden, oder IRBA-Institute sind, die in Bezug auf die jeweiligen IRBA-Forderungsklassen keine eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall oder des IRBA-Konversionsfaktors verwenden, gesondert für jede einzelne KSA- oder IRBA-Forderungsklasse die Summe der Positionswerte, die gebildet werden durch:

- a) berücksichtigungsfähige finanzielle Sicherheiten nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nach Anwendung von Wertschwankungsfaktoren,
- b) berücksichtigungsfähige Gewährleistungen nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Lebensversicherungen nach § 170,
- c) sonstige berücksichtigungsfähige IRBA-Sicherheiten nach § 154 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

2. für IRBA-Institute, die eigene Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall oder des IRBA-Konversationsfaktors verwenden, gesondert für jede einzelne IRBA-Forderungsklasse die Summe der besicherten Positionswerte, insbesondere diejenigen, die gebildet werden durch Garantien und Kreditderivate. Für IRBA-Beteiligungspositionen ist dies getrennt für alle drei der in § 78 Abs. 2 aufgeführten Ansätze offenzulegen.

Tabelle 37: Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze ^{155,156}

Anforderung Basel II,
Säule 3:

Tabelle 7b + 7c Angabe des Gesamtbetrages (nach on- oder off-balance sheet netting, falls angewandt sowie nach Anwendung der Haircuts) für jedes einzelne, nach dem Standard- oder IRB-Basisansatz offengelegte Portfolio, welches besichert ist durch anerkannte finanzielle Sicherheiten und anerkannte IRB-
¹⁵⁵ Banken müssen mindestens die nachfolgenden Offenlegungen erfüllen, wenn sie Kreditrisikominderungen zum Zwecke der Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen im Sinne der Rahmenvereinbarung anrechnen. Die Banken werden ermutigt, weitergehende Informationen über Sicherheiten, die nicht zu diesem Zwecke herangezogen werden, offenzulegen, wenn diese von Bedeutung sind.
¹⁵⁶ Kreditderivate, die für Zwecke der Rahmenvereinbarung als Teil einer synthetischen Verbriefung behandelt werden, sind nicht im Rahmen der Kreditrisikominderung, sondern im Zusammenhang mit den Verbriefungen von Kreditforderungen offenzulegen.
¹⁵⁷ Wenn der umfassende Ansatz gewählt wurde, sollte - wo zutreffend - das gesamte besicherte Forderungsvolumen nach Haircuts weiter reduziert werden, um jede rechnerische Erhöhung der Forderungen zu beseitigen, die nach Teil 2 zugelassen sind.

Anforderung CRD

Anhang XII Teil 3 Nummer 2 Kreditinstitute, die Kreditrisikominderungstechniken anwenden, legen folgende Informationen offen: f) Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 78 bis 83 oder den Artikeln 84 bis 89 berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder der Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Forderungsklasse durchführen, getrennt für jede einzelne Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle Sicherheiten und andere geeignete Sicherheiten gedeckt ist - nach der Anpassung von Volatilitätsanpassungen; und g) Kreditinstitute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach den Artikeln 78 bis 83 oder den Artikeln 84 bis 89 berechnen, getrennt für jede Forderungsklasse den gesamten Forderungswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate gedeckt ist. Für die Forderungsklasse der Beteiligungspositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Anhang VII Teil 1 Nummern 17 bis 26 vorgesehenen Ansätze.

Betroffene Ansätze:

Standardansatz/IRB-Ansätze

Tabelle 37: Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze ^{155,156}

Tabelle:

Portfolio	Finanzielle Sicherheiten ²⁾	Sonstige/ physische Sicherheiten ³⁾⁴⁾	Garantien und Kreditderivate ⁵⁾
	in Mio €	in Mio €	in Mio €
Zentralregierungen			
Institute			
Mengengeschäft			
Beteiligungen ⁷⁾			
- ausfallwahrscheinlichkeitsgesteuertes IRBA-Beteiligungsportfolio			
- modellgesteuertes IRBA-Beteiligungsportfolio			
- mit einfachem Risikogewicht bewertetes IRBA-Beteiligungsportfolio			
Unternehmen ⁶⁾			
Sonstige kreditunabhängige Aktiva			
Gesamt			

¹⁾ Kommen verschiedene Kreditrisikoansätze zur Anwendung, sollte für jeden Ansatz eine separate Darstellung erfolgen.

²⁾ Anwendbar auf: Standard- und Basis-IRB-Ansatz

³⁾ Anwendbar auf: Basis-IRB-Ansatz

⁴⁾ Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien und Kreditderivate zu fassen sind.

⁵⁾ Anwendbar auf: Standard- und beide IRB-Ansätze

⁶⁾ inklusive KMU´s, Spezialfinanzierungen und angekaufte Unternehmensforderungen

⁷⁾ Beteiligungsinstrumente müssen nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungsinstrumente im Anlagebuch verwendet.

Tabelle 37: Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze ^{155,156}

<u>Berichtsfrequenz:</u>	jährlich
<u>Einbezogene Gesellschaften:</u>	Aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis
<u>Umsetzungsempfehlung Fachgremium Säule 3:</u>	keine
<u>Anmerkungen:</u>	Sofern Institute andere als die oben angegebenen Portfolioabgrenzungen vornehmen, ist entsprechend diesen Abgrenzungen offen zu legen.
<u>Offene Punkte:</u>	keine